

Aelteste Geschichte

der

am Fusse des Zobtenberges liegenden Dörfer des Augustiner-Chorherren-Stiftes
auf dem Sande zu Breslau.

(Fortsetzung.)

Von 1300—1500.

Striegelmühle.

Stregomen (1193), Stregomene (1223 und 1250), Stregoman (1311), Stregemol (1372), Strigemihl (1606), Strigelmühl (um 1700) liegt O. zu NO. $2\frac{1}{2}$ M. von Schweidnitz und hat, und zwar der Gemeindebezirk 483,26 pr. Morgen und der Gutsbezirk 628,41 pr. Morgen Gesamtflächeninhalt mit 413 Einwohnern (am 3. Decbr. 1864).¹⁾

Im Jahre 1270 kaufte Abt Stephan (1249—1272? chron. abb. M. V. in Stenzel's script. r. sil. II, 174 sqq.) 3 Hufen in Stregemoll für 55 Mark und tauschte für diese 3 flämischen Hufen eine Hufe zu einem grossen Pfluge in Strelin (Strehlitz) ein. Diese Strehlitzer Hufe hatte Abt Witoslaus (1204—1231) seinem Diener Johannes gegen Feldzehnten und einen Vierdung Zins unter der Bedingung im Jahre 1225 gegeben, dass er für jedes Feld, was er roden würde, 4 Jahre Zehntfreiheit haben sollte.²⁾

1) Nach der amtlich herausgegebenen „Uebersicht über die Ergebnisse der Grund- und Gebäude-steuerveranlagung“ X. 17 S. 26. 33.

2) Urk. Breslau, 10. März 1270. Abschr. im Repert. Helie p. 142. Stephan erneuert das Privilegium seinem Diener Fabian, welches Witoslaus seinem Diener Johann für eine Hufe in Strelci 1225 ertheilt hatte. Diese Hufe hatte Johann an Fabian 1259 verkauft. Notum sit omnibus, quod nos Witoslaus, abbas S. M. in Wratislavia et totus conventus fratrum confirmamus Johanni, ministro „nostro“, porcionem terrae in villa que dicitur Strelci cet. Stenzel Urkundensammlung S. 62 aus Sommersberg I p. 819 irrthümlich: Johanni, ministro porcorum, statt ministro nostro, wie es deutlich im Repert. steht. De campo, quem extirpaverit labore suo, quattuor annis decimas non solvat; so deutlich extirpaverit im Repert H., nicht extrepaverit, wie Grünhagen Schles. Regest. p. 128 N. 287 hat.

Den 31. Juli 1351 wird die Landvogtei (*advocatia provincialis*) d. h. die Obergerichtbarkeit und die mit ihr verbundene Beziehung der Gerichtsgefälle auf Striegelmühle und auf den Stiftungsgütern Zobten, Kaltenbrunn, Tampadel, Qualkau, Ströbel, Seiferdau und Garnczar (Garnczarsky, Garnscarsko, deutsch Teppirdorf oder Töpferdorf) vom Grafen Mathias Trencz für 185 Mark Prager Groschen an das Sandstift verkauft.¹⁾

Im Jahre 1372 verkaufte Abt Petrus Nigri (1372—1375) an Albert und Ulrich von Pak, Söhne des Albert von Pak, 2 Mark Erbzins für 20 Mark Groschen, welche auf 3 Hufen in Striegelmühle standen, von denen zwei dem Johannes, genannt Gernegros, und eine den Söhnen, bez. Erben des Swanko²⁾ gehörten. Diese zwei Mark, eine an Walpurgis, eine an Michaelis an die Stiftskustodie zu zahlen, blieben allein auf den ersteren zwei Hufen freien Erbes, welche später Conrad Stumpel und dessen Ehefrau Agnes Stumpel (inne) besaß, die sogenannten „Stumpelynne Huben“.³⁾ Diese zwei Mark jährl. waren bestimmt zur Unterhaltung einer „ewigen Lampe“, welche vor dem kleinen Altar der h. J. M. hing, den Albert von Pak an seiner Familiengruft hatte errichten lassen.⁴⁾

Jene zwei Hufen freien Erbes, auf welche die zwei Mark der Pakschen Fundation eingetragen waren, gingen durch Erbgang von Johannes Seydlitz, genannt Gernegros, in den Besitz des Sohnes desselben, Caspar Seydlitz, und von dem letzteren in den Besitz von dessen Schwester, Margaretha Seydlitz, über, welche dieselben, nach dem Tode ihres Ehemannes Stumpel unter Beistand ihres Vormundes Andreas Borewicz, 1462 an Conrad Stumpel und dessen Frau Agnes verkaufte.⁵⁾ Nach dem Tode Conrad's kamen sie an dessen Wittve Agnes und von dieser an ihren Sohn Nicolaus Tschessche von Zelwitz und Jordansmühl.⁶⁾ Nickel

1) Vgl. S. 11 und daselbst Anm. 2 (Aelteste Gesch. der Stiftsdörfer am Zobtenberge).

2) Ein Swankaw oder Schwantke, Kretschmer zu Rothsürben (Serwin). S. 2 M. v. Breslau. (1399.) — Schwantko v. Nippern (Neumarkt) 1409. Meitzen cod. dipl. Sil. IV. p. 36. 37. 218.

3) Conrad Stumpel muss bald nach 1372 in den Besitz dieser zwei Freihufen des Johannes, genannt Gernegros, gekommen sein, denn das repert. Hel. p. 148 erwähnt eine Urkunde von 1375, betreffend die Mitgift der Agnes, Wittve des Conrad Stumpel.

4) Urk. des Abtes Petrus, Breslau gegeb. im Kloster 8. December 1372. Abschrift im Repert. Hel. p. 144 sq., vgl. chron. abb. M. V. p. 202 sq. — Albert von Pak, der Vater, ein Breslauer Bürger, kommt als Zeuge vor in G. Korn Breslauer Urkundenbuch Urkk. 105 (1318), 108 (nicht 107, wie der index angibt) und 109 (1323), 115 (1324), 119 (1326), in deutschen Urkunden Albrecht genannt. Albertus oder Albrecht von Pak, der Sohn, in Urkk. 251, 279 (v. Paak 1373), 295 (1375), 300 (1376). Albert v. Pak war unter Heinrich VI, Herzog von Schlesien, Herr von Breslau und Glatz, Burggraf von Glatz. S. Urk. 133. Der ältere Pak als Zeuge. Meitzen a. a. O. S. 7. 8. 10. 11. 199.

5) Auflassungsurk. Zobten 8. Juni 1462 und Bestätigungsurk. des Abtes Nicolaus, Zobten 2. Juli 1462 im repert. Hel. p. 140 sq.

6) Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I, 210. „Ein Schweidnitzer Patrizier, Niclas Tscheche, hatte zu Anfang des 15. Jahrh. (wie es auch andere, z. B. die Zachinkirch, Czetris, Peschkow, Gelhorn,

Tschessche (auch Czessche) verkauft 1475 diese zwei Hufen nebst einer freien Schafrift an Nickel Schenke¹⁾ von Przedirwicz²⁾ unter der Bedingung, dass er mit denen, die Schafe haben, einen Gemeindegirten halten, zwei Mark jährl. Zinses für die „ewige Lampe“ vor dem Pakschen Altare an das Stift zahlen und den Zehnten und zwar von einer Hufe für den Propst von Gorkau, von der anderen für den Propst von Zobten abführen solle. „Obir vnssir arme lewthe doselbst“, fährt dann die abtheiliche Bestätigungsurkunde fort, „keyne macht haben, ouch sie nicht richten nach stroffen mit eigner macht, so ehn was schaden von ehn geschege, sundir sie sullen das brengen an unssir ambtlewthe, die dorynne thun sullen, sovil also billich und recht ist.“³⁾

Schon 1478 verkaufte Schenke diese zwei „Stumpelynne Huben“ an das Stift für den Preis von 80 Gulden ungar., und zwar 30 G. zahlbar d. 25. Juli dess. Jahres, 30 G. 29. Septbr. d. J. und 20 G. am 29. Septbr. 1479.⁴⁾ Bei der Erwerbung dieser zwei Hufen befolgte Abt Benedict den Rath, den Jodocus allen seinen Nachfolgern gegeben, „Adelige nicht in den Besitz von Stiftsgütern gelangen zu lassen“,⁵⁾ weil das Stift mit solchen Besitzern bisher höchst unangenehme Erfahrungen gemacht hatte, wie wir z. B. bei Kaltenbrunn sehen werden.

So war denn das Stift 1478 im Besitze von drei Hufen freien Erbes in Striegelmühle, denn schon früher war eine von den drei Hufen, auf denen die Pakschen zwei Mark ruheten, nämlich die den Söhnen, bez. Erben des Swanko Seidlitz gehörige, und zwar eine Waldhufe nahe bei Zobten, der sogenannte „Scholzhaus“, von einem gewissen Seydlitz, dem Erben des Vorwerks Striegelmühle, geschenkt worden.⁶⁾

Was die Stiftschronik vom Abte Johannes Sievert (13. Januar 1677 — 13. Aug. 1706) mit den kurzen Worten mittheilt, dass er „Güter in Striegelmühle käuflich

Neuhaus u. s. w. thaten. Schmidt. a. a. O. I, 175) in Kammerau, $\frac{1}{2}$ M. von der Stadt, einen Theil ihrer Kapitalien auf Territorialbesitz angelegt.“ Nickel Tschesche, Amtm. des Bisch. v. Lebus zu Grossburg, 1531. Grünhagen cod. dipl. IX. N. 1368.

1) Nicol, Nicolaus, Nickel Schenke, Hauptmann zu Ohlau und zu Brieg, von Grunau und Marschwitz (ersteres im Breslauer Kreise, das andere im Ohlauer gelegen). Grünhagen, Urkk. d. Stadt Brieg. Nachweise im Register. Nickel's Frau hiess Margaretha.

2) Jetzt Prschiedrowicz (auch Przydrowitz), Nimptscher Kreises, unweit der Stadt Zobten.

3) Bestätigungsurk. des Abts Benedict. Breslau 16. April 1475. Abschrift im rep. Hel. p. 143 sq. — Quittung des Nicolaus Tschessche über 80 Mark. Zobten 12. Mai 1476. Abschr. im rep. Hel. p. 145 sq.

4) Urk. Breslau im Kloster 9. Juli 1478. Abschr. im rep. Hel. p. 145 sq.

5) Chron. abb. M. V. p. 223.

6) „Schowleze hawe.“ Für diese Schenkung erlässt Benedict dem Johannes Tennichen Seydelicz von Koynau (Kynau) eine Mark Zins auf Goricz (Guhrwitz, $\frac{27}{8}$ M. SW. v. Breslau). Urk. Gorkau 1492. Abschr. im rep. Hel. p. 101.

erworben“¹⁾ ergänzt die Chronik des Stiftspriors Balthasar Anton Biener²⁾ durch die Angabe, dass das Stift im Jahre 1688 die Schultisei gekauft und als Vorwerk ausgesetzt und im J. 1708 von einem gewissen Eberle³⁾ ein kleines Vorwerk von vier Freihufen für 1800 Thaler Schlesisch käuflich an sich gebracht und dort einen neuen Schafstall für 600 Schafe erbaut habe.

Diese nach und nach erworbenen Hufen hat das Stift zu einem Gute zusammengelegt, was auch in anderen Gegenden Schlesiens schon sehr frühe stattgefunden hat.⁴⁾

Bezüglich der Verwaltung der Stiftsgüter traf der Abt Balthasar Seidel (13. September 1706 — 29. Juli 1715) 1708 die Einrichtung, dass auf allen Gütern statt der früheren Pächter vereidete Verwalter (villici) gegen Zahlung eines festen jährlichen Gehaltes eingesetzt wurden, damit der Ertrag derselben dem Kloster und nicht, wie früher, den Pächtern zu Gute käme. Die Oberaufsicht über die Verwalter wurde gewissen Ordensbrüdern übertragen.

In einem Fragmente einer alten Urkunde über die alten Besitzungen des Augustiner-Chorherren-Stiftes zu Breslau (aus dem Ende des zwölften oder dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) finden wir die Namen von Hörigen, die Graf Peter, mit dem Beinamen Wlost, bei der Schenkung des Zobtenberges und seiner Zubehörungen, also auch von Striegelmühle, der Kirche d. h. dem Sandstift übergab. Die Namen derselben sind: Bogdan, dessen Bruder Sric, Tessauca und Crisan.⁵⁾

1) Chron. abb. M. V. p. 278 „praedia comparavit in Strigelmühl“.

2) Biener: *chronicon compendiosum canoniae S. M. V. in arena*. Handschriftlich in einem starken Foliobande auf der hiesigen Dombibliothek. Diese höchst sauber geschriebene Chronik giebt Abschriften von Originalurkk. aus einem alten authentischen Manuscript (unserer chron. abb. M. V. in Stenzel, scriptt. r. s. t. II p. 156 — p. 286) von 1208–1726 und von diesem Jahre vom Chronisten fortgesetzt.

3) In einer das Gründungsprivilegium des Klosters Grüssau (Grüssau 7. Septbr. 1292. Orig. Br. Staatsarchiv. Grüssau 13) ergänzenden Urkunde (Grüssau o. T. 1299 Orig. Br. Staatsarchiv. Grüssau 21) wird ein Ebirlinus als Besitzer einer Freihufe in Gross-Wierau genannt.

4) Meitzen a. a. O. Einl. S. 113. Gegenwärtig hat der Gutsbezirk v. Str., wie bereits angegeben, 628,41 pr. Morgen Gesamtflächeninhalt d. i. etwa 10 Hufen flämisches Maass. Nach Knie war 1829 der Kaufpreis 15,000 Thlr.

5) Das Fragment ist aus dem *repert. Hel.* gedruckt bei Stenzel im Jahresb. der Schles. Ges. v. 1841 S. 165 fg. vgl. desselben Aufsatz „Von den Hörigen Schlesiens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert a. a. O. S. 153 fgg. — Nach der gütigen Mittheilung eines Sprachkundigen deutet der Name Stregoman durch seine polnische Wurzel, welche „scheeren“ heisst, auf einst stark betriebene Schafzucht hin, welche auch die klimatische Lage des Dorfes ganz besonders begünstigt haben mag.

Klein- oder Polnisch-Bielau.

Beala (1193), Biala und Beala (1226?),¹⁾ Bela (1250), Bela polonica (1332, 1376), Bele (1382), O. NO. 1 $\frac{3}{4}$ M. von Schweidnitz, hat 2188,88 pr. Morgen Gesamtflächeninhalt mit 570 Einwohnern (Uebersicht über die Ergebnisse u. s. w. X. 2. 9).

Wie bereits erwähnt worden ist, erhielt das Stift von den Herzogen Boleslaus II. und Heinrich III. am 28. December 1247 das Privilegium, in diesem Dorfe Polen zu deutschem Rechte auszusetzen, und diese legten den Bauern die Verpflichtung auf, den Herzogszins auf den Zobtenberg abzuführen. (S. 14 und Urk. III meiner Geschichte der Zobtendörfer.) Als Herzog Bolko I bei der Gründung des Cisterzienser-Stiftes demselben laut Urkunde (Grüssau vom 7. September 1292) das Herzogskorn auf mehreren Gütern des Sandstiftes schenkte, bestimmte er, dass die Censiten der einzelnen Dörfer abwechselnd mit eigenen Fuhren zu einer bestimmten Zeit jeden Jahres das Zinsgetreide in den Stiftsspeicher nach Grüssau abliefern sollten.²⁾ Aus der das Gründungsprivilegium ergänzenden Urkunde von 1299, in welcher Bolko die Höhe des ihm von den einzelnen Sandstiftsdörfern zu entrichtenden Zinses nachweist, ersehen wir, dass Bielau 27 Zinshufen und 3 Freihufen für die Schultisei hatte, also 2 Malter und 3 Scheffel Weizen und eben so viel Hafer zinsen musste.³⁾

Als älteste Bewohner von Bielau lernen wir aus dem von Stenzel im Jahresberichte der Schles. Gesellsch. 1841 (S. 165 f.) aus dem repert. Hel. abgedruckten Fragmente einer unbedingt vor 1226 ausgestellten Urkunde die Namen von einigen auf Bielau sitzenden Hörigen kennen, welche vom Grafen Peter Wlast und dessen Familie der Kirche bei der Schenkung des Dorfes als leibeigene, zum Gute gehörige Bauern oder Dienstleute übergeben worden waren; sie heissen: Goztec, Martin, Targossa, Zucuid, Sedla, Milec Radec.

Im Jahre 1319 kauften Conrad von Peczhowe⁴⁾ und Conrad, Scholar,

1) In dem Fragmente einer Urkunde über die alten Besitzungen des Stiftes. Aus dem repert. Hel. abgedruckt bei Stenzel im Jahresber. d. Schles. Ges. S. 165 fg.

2) Orig. Bresl. Staatsarchiv. Grüssau 13, — quas videlicet pretaxatas universales maldratas singuli debitores in singulis villis sibi vicissim succedentes iam dicto clauistro certo tempore anni propriis etiam vecturis in suum granarium inevitabiliter presentabant anno quolibet.

3) Urk. Grüssau o. T. 1299 (Siegel Bolkos an gelbrothseidenen Schnüren). Bresl. Staatsarchiv. Grüssau 21. — In Bela duas malderatas tritici et tres mensuras ac tantum avene et habet triginta mansos, ex his villicus [Schulz] habet tres et serviunt [sind zinspflichtig] viginti septem.

4) In einer Urkunde Zobten 1362 wird ein Peczold von Betschaw als Zeuge aufgeführt. Es ist dies (nach Zedlitz, Schlesisches Adelslexicon) ein erloschenes adeliges Geschlecht in Schlesien, welches sich auch v. Betschen und Betschow nannte. Im Bardenliede werden die Ritter aus diesem Geschlecht auch Petsch genannt. Sie besaßen Leuthmannsdorf, jetzt der Kämmererei von Schweidnitz gehörig.

von Stephanshain,¹⁾ der Schwiegersohn desselben, von Otto von Schyrwicz²⁾ vier Hufen in Biellau. Herzog Bernhard von Fürstenberg bestätigt diesen Kauf und befreit diese 4 Hufen von sämtlichen landesherrlichen Lasten und Geschossen.³⁾

Conrad von Peczhowe oder Peczeko verkaufte dieselben das Jahr darauf an Eberhard, Schulzen, und dessen Stiefsohn Apeczeko, beide von Stephanshain. In der Bestätigungsurkunde der Herzoge Bernhard und Bolko von Schlesien und Fürstenberg wird ausdrücklich die Befreiung von den landesherrlichen Lasten und Geschossen ausgesprochen.⁴⁾ Nach dem Tode Eberhard's, des Schulzen von Stephanshain, lässt sich dessen Erbe Apeczeko von Stephanshain — nach der damaligen, für die Kassen der geldbedürftigen Landesherren und ihrer noch geldgigeren Hofbeamten äusserst ergiebigen Sitte — im Jahre 1332 noch einmal diese Befreiung verbriefen.⁵⁾

Dem Apeczeko wird von Bolko, Herzog von Fürstenberg und Münsterberg, im Jahre 1337 das Recht verliehen, und zwar für ihn und die Dorfsassen (homines, incolae und rustici) in Polnisch-Biellau, auf dem ganzen Zobtenberge grosses und kleines Vieh zu treiben, zu halten und zu hüten.⁶⁾

Der Abt Johannes (1375—1386) kaufte im Jahre 1376 von den Brüdern Johannes und Nicolaus von Stephanshain für 273 Mark Pr. Groschen alle iura ducalia in Poln.-Biellau d. h. das Ober- und Niedergericht, alle Geschösser an Geld und Getreide, Münzgeld oder Abgang von der Münze,⁷⁾ einen halben Rossdienst auf der Schultisei oder an dessen Stelle so viel Malter Gerste, als bisher üblich war, ebenso das Recht, auf dem Zobtenberge grosses und kleines Vieh zu treiben, zu halten und zu hüten.⁸⁾

Vorher im Jahre 1375 hatten die genannten Brüder Johannes und Nicolaus von Stephanshain sich aller Ansprüche auf die mehrfach genannten vier Freihufen zu der „Bele bei der Gork“ begeben und dafür 5 Mark Groschen „pereiter“ Pfennige (baares Geld) erhalten. Von diesen besass zwei Wenczeko (Wenczke),

1) Stephanshain, an die Stiftsgüter Strehlitz, Biellau und Guhlau grenzend, jetzt dem Senior der Familie v. Lieres und Wilkau gehörig.

2) Schauwitz, 1360 Schuricz, 1515 Schawirwicz, SW. zu S. 2³/₄ M. v. Breslau, früher fürstbisch.

3) Bestätigungsurk. Schweidnitz 15. März 1319. Orig. Br. Staatsarchiv. Sandstift. 21.

4) Urk. Canth, 1. August 1320. Abschr. im rep. Hel. p. 203.

5) Bestätigungsurk. Bolko's von Fürstenberg und Münsterberg. Münsterberg 1. Mai 1332. Abschrift im rep. Hel. p. 204.

6) Urk. des Herz. Bolko von Münsterberg. Frankenstein 26. September 1337. Abschr. im rep. Hel. p. 204.

7) Stenzel, Urkundensammlung S. 6.

8) Urk. der Herzogin Agnes. Schweidnitz 3. Januar 1376. Abschrift im repert. Hel. p. 205 sq. Vgl. chron. abb. M. V. p. 204. Dieselbe Bestätigung auch deutsch im rep. Hel. p. 206 sq.

die beiden anderen die Bartuschinne, die Wittwe.¹⁾ Die Söhne dieses Wenczko, Paul und Johann Georg, nebst ihrer Schwester Katharina, verkauften 1383 $\frac{1}{2}$ Mark wiederkäufl. an das Stift.²⁾

Wie auf anderen Gütern des Augustiner-Chorherren-Stiftes auf dem Sande, so entstanden auch in Klein-Bielau über die Teiche Streitigkeiten zwischen den Besitzern der Schultiseien und der Grundherrschaft, d. h. dem Stifte. So wurde im Jahre 1439 ein Streit über die drei Teiche in Bielau, welcher zwischen dem Stifte und Heinrich Rone³⁾ schwebte, durch den Spruch des Schweidnitzer Mannrechts entschieden.⁴⁾ Trotz des für Rone günstigen Spruches sehen wir schon 1443 Conrad Schade von Haugewicz und dessen Sohn Albrecht⁵⁾ im Streite mit dem Stifte wegen derselben drei Bielaue Teiche.⁶⁾ Die Entscheidung des Hofrichters Conrad Eisenreich und der Landschöppen zu Breslau geht dahin, das die Haugwitz die drei Teiche in Bielau so lange behalten und benutzen sollen, als der Erbherr es ihnen gestattet.⁷⁾

Georg und Heinrich Rone verkauften Gut und Gerechtigkeit zur Bele an den Abt Jodocus,⁸⁾ nachdem die Auflassung im Nimptscher Landrechte unter dem Vorsitz des Hauptmanns Georg v. Reybenicz zu Heidersdorf (1 $\frac{1}{4}$ M. nördlich von Nimptsch, früher dem Stift Leubus gehörig) erfolgt war.⁹⁾

1) Quittung von Nitsche und Hannos, Gebr. v. Stephanshain. Gork 24. August 1375. Orig. Br. Staatsarchiv. Sandst. Nr. 58.

2) Urk. Breslau 22. November 1383. Abschr. im rep. Hel. p. 207 sq.

3) In einer zu Schweidnitz 31. October 1310 ausgestellten Urkunde der Herzz. Bernhard Heinrich und Boleslaus von Fürstenberg sind zwei von Ronow (milites), nämlich Thymo und Hertelo, Zeugen. Korn, Bresl. Urkundenbuch N. 92. Die Ronow, in Schlesien, Böhmen und nderen Staaten Oesterreichs reich begütert, aus einem alten böhmischen Geschlecht, wurden 1670 Reichsgrafen unter dem Namen: Ronow von Biberstein. v. Ledebur, Adelslex. d. preuss. Monarchie p. 308 fg.

4) Schweidnitz 1439 nächstes Mannrecht von Simon und Juda im rep. Hel. p. 208 sq.

5) Albrecht Schade von Hugewicz ist Zeuge in einer Urk. gegeb. im Stifte 19. Aug. 1407. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandstift. 88. Ein Krige von Hugewitz 1436 bei Meitzen a. a. O. S. 36; Mulich Hawgewicz miles im liber de mansis district. Wratt. bei Klose II, Abth. 2 S. 441.

6) Diese nach Qualkau zu gelegenen, jetzt in Ackerland umgewandelten Teiche führen noch heute den Namen Teichfelder, wie ich aus einer mir eben zugekommenen sehr ausführlichen, besonders die Geschichte der Schule in Bielau eingehend behandelnden chronikalen Arbeit des dortigen Lehrers Herrn J. Hahn ersehe. Dafür meinen wärmsten Dank!

7) Schöppenspruch Breslau 14. Mai 1443 im rep. Hel. p. 209. Conrad Eisenreich, ein Breslauer Consul, verwaltete die Landeshauptmannschaft auf besonderen Befehl der K. Elisabeth in den Jahren 1443, 1447, 1450, 1453. Klose II, 2 S. 324. Meitzen a. a. O. S. 162. Urk. v. 1456 2. März: „Conrad Eysenreich hat bekannt, als off die czeit, als her an Rate stat mit sampt dem Rate die Houtmannschaft vorweset.“

8) Urk. Zobten im Rathhause 12. April 1446. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandstift N. 128. 4 Siegel der Interessenten auf Wachs an Perg.-Streifen. Zeuge u. A. Jorge Reibnicz. Abschr. im rep. Hel. p. 210 sq.

9) Spruch des Georg Reibnitz, Hauptmanns zu Nimptsch, und der Landschöppen, Heidersdorf 21. August 1445. Abschr. im rep. Hel. p. 210. Frau Barbara verreichet mit ihrem Ehemanne „Jorgen Reybnicz“ ihr Gut und Gerechtigkeit zu Lucaschkowicz (so genannt 1306 von dem Be-

Wie die Bischöfe von Breslau, besonders im Neissischen (Stenzel, Urkundens. 153), so hatten auch die Aebte des Sandstiftes die meisten der dem Stifte gehörigen Freischultiseien als rechte Erblehngüter nur an rittermässige Geschlechter verliehen (daher rittermässige Schultiseien genannt, mit manchen Vorzügen der Rittergüter), um einen starken Lehnsadel im Gefolge zu haben und zur Heerfahrt aufbieten zu können (Rossdienst, später nach Belieben des Grundherrn in einen Erbzins umgewandelt). Wir sehen in dieser Einrichtung recht deutlich das Streben der geistlichen Grundherren nach politischer Macht, welches jedoch in dem gleichen Streben des Adels, welcher in den Kämpfen der wechselnden landesherrlichen Dynastien und in den vielen politischen, den Wohlstand unserer Provinz arg schädigenden Erschütterungen eine gewünschte Handhabe fand, ein gewaltiges Gegengewicht erhielt. Doch auch in dem sorgsam, urkundlich bestätigten Ringen der Kirche nach Geld, diesem zu allen Zeiten, besonders gegenwärtig selbst auf jede Weise herbeigeschafften Machtmittel, sahen sich die Aebte unseres Stiftes durch das genannte System bitter getäuscht, ja einzelne Versuche von Aebten oder solchen Geistlichen, welche in dem Namen derselben Deckung suchten, über die altverbrieften Rechte hinauszuschreiten oder ebenso beurkundete Pflichten herabzumindern, wurden von der sich forterbenden Kraft der Abkömmlinge der von den einsichtsvollen Schöpfern eines freien deutschen Bauernstandes in die polnischen Klosterdörfer gerufenen Ansiedler in einigen, urkundlich bewiesenen Fällen, mit Protest zurückgewiesen.

Schon Abt Heinrich († 1395) brachte 1392 die 12 Hufen grosse Freischultisei Seiferdau durch Kauf in den Besitz des Stiftes und beseitigte dadurch die adeligen Vorbesitzer Johann Possolt und dessen Brüder (s. unten unter Seiferdau), und zwar, wie Abt Jodocus († 1447), Verfasser der Stiftschronik, annimmt,¹⁾ weil sie mehr Herren in Seiferdau waren als das Kloster, d. h. weil sie in der That die dem Stifte zustehende grundherrliche Gewalt selbst ausübten; doch war die Folge dieses Kaufes nicht Systemsänderung, wie wir später zeigen werden. Jodocus, welcher am 31. October 1429 die geistliche und weltliche Verwaltung übernahm und mit Einsicht und Thatkraft das Ansehen des Stiftes wieder zu heben sich bestrebte, hatte den eigentlichen Sitz des Uebels klar erkannt und demgemäss, so weit die Kräfte ausreichten, die alten rittermässigen Geschlechter ausser Besitz gesetzt. So kaufte er 1430, nach der Angabe der Klosterchronik p. 223, 1429, nach dem rep. Hel. p. 182, für 370 Mark Groschen von Heinrich von Heide, genannt Korzeheide, die Schultisei zu Kaltenbrunn. Er klagt, dass H. v. H., obgleich er als Schulz nur 4 Freihufen besässe, doch noch 4 andere Hufen sich angeeignet

sitzer Lucas, dem Sohne des Domslaus, von dem es den Namen Domslawitz erhalten und wieder annahm. Stenzel, Landbuch d. Fürst. Breslau im Jahresb. der Schles. Ges. 1843 S. 65 „Tumsla“ an „Hannsen Schindel von Tschepankowicz“. Breslau, 3. Novbr. 1456. Meitzen a. a. O. S. 63. Ueber Schönbankwitz SSW. 3 M. von Breslau s. Stenzel a. a. O. S. 73.

1) Chron. abb. M. V. p. 210.

und beliebig nach seinem Nutzen ausgesetzt habe. Dazu habe er die dortigen Stiftsunterthanen mit Arbeiten, Diensten, Fuhren und Ehrungen vielfach gedrückt, sei gewissermassen thatsächlich mehr Grundherr des Dorfes gewesen als das Kloster und habe trotzdem noch weiter Gelegenheit gesucht, das Stift zu schädigen. Aus diesen Gründen erklärt Jodocus den Kauf für einen Act der Nothwendigkeit und fügt an seine Nachfolger die Mahnung bei, sie sollten Adelige nicht in den Besitz von Stiftsgütern gelangen lassen.

Der Nachfolger des Jodocus, Abt Nicolaus Schönborn (1447—1483), verkaufte i. J. 1448 die Schultisei von Biellau mit drei Freihufen, freier Schaftrift von 300 Schafen, mit dem dritten Pfennig des Gerichts, mit drei guten Essen und mit dem Rossdienst d. h. 1½ Mark dafür oder dienen mit einem Pferde nach des Abtes Willkür, auch soll er zur Bank sitzen und „wenn unsir foyt zu Zobten die man befendit, so soll er allewege methekommen.“ Käufer ist ein Marcus Hyrthe, wahrscheinlich aus einem Freibauerngeschlechte. Als Zeuge ist in der Bestätigungs-urkunde des Abtes¹⁾ unterschrieben Georg Hyrthe von Kaltenbrunn, dem in demselben Jahre Nicolaus die dortige Schultisei verkauft hatte. (S. unter Kaltenbrunn.)

Bei dem Dorfe Biellau ist in der Stiftschronik²⁾ ein Fall verzeichnet, welcher uns einen klaren Einblick in die Rechtlosigkeit, Gewalt und Fehde gestattet, in welche die Hussitenkriege und die böhmischen Unruhen das durch „Einwanderung der deutschen Arbeit, der deutschen Wirthschaft und des deutschen Rechts im 13. und 14. Jahrhunderte“³⁾ in schnelles Aufblühen gebrachte „Silingerland“⁴⁾ gestürzt hatten.

Um der in Folge der Hussitenkriege in Schlesien eingerissenen öffentlichen Unsicherheit, der Raub- und Fehdelust und dem Faustrecht entgegenzutreten, hatte K. Siegmund es glücklich dahin gebracht, „alle schlesischen Fürsten und Stände (mit alleiniger Ausnahme des einzigen direct auf hussitische Seite getretenen schlesischen Herzogs, des jüngeren Bolko von Oppeln) zu einem grossen Landfriedensbündnisse zu vereinen, welches zu Breslau am 21. September 1435 geschlossen

1) Zobten 6. Juli 1448. Abschr. im rept. Hel. p. 211 sq.

2) Chron. abb. M. V. p. 247 sq.

3) Meitzen a. a. O. Einl. S. 9.

4) S. meine Abb. „Zur ältesten Geschichte Schlesiens“ im Jahresb. d. Realsch. a. Zw. 1856 S. 17 f. Bei Erwähnung dieser Arbeit halte ich es für eine Pflicht der Dankbarkeit, eines Mannes, und zwar mit Wehmuth, zu gedenken, dessen unübertroffenen Leistungen auf dem Gebiete der slavischen Alterthumskunde ich das Verständniss altslavischen Lebens verdanke. Auf eine Anfrage über die von ihm behauptete Slavicität der Steinalterthümer auf dem Zobtenberge beehrte mich Paul Jos. Safarik, Ritter des preuss. Ordens pour le merite, Friedensklasse, mit einem Schreiben (Prag, 3. Mai 1856), aus welchem folgende Worte hier einen Platz finden mögen: „Wenn mich gleich unabwendbare Umstände von productiver Thätigkeit auf dem Gebiete slavischer Alterthumskunde und Geschichte abgelenkt haben, so ist mein Eifer für diese Studien dennoch nicht erkaltet, und es macht mir eine wahre Freude, wenn ich sehe, dass andere tüchtige Arbeiter, zu denen ich Sie mit Recht zähle, dieses Feld mit Erfolg cultiviren.“

wurde.“¹⁾ Das Fürstenthum und die Stadt Breslau wurden am ärgsten von Räu-
bern und Beschädigern heimgesucht; es gab daher K. Siegmund (Prag 29. Septbr.
1436) den Breslauern die Macht und Gewalt, allen Räufern und Beschädigern der
Stadt und des Fürstenthums B. nachzusetzen und wo sie dieselben ergreifen könn-
ten, auch in anderen Fürstenthümern gefangen zu nehmen und nach ihrem Ver-
dienste, sowie es das Recht forderte, zu richten.²⁾

Trotzdem war Schlesien nach K. Albrechts Tode in eine beklagenswerthe
Anarchie gesunken, welcher auch das Bündniss, welches die Hauptleute, Mann-
schaft und Städte der Fürstenthümer Breslau, Liegnitz, Schweidnitz und Jauer mit
der Herzogin Elisabeth von Liegnitz und Goldberg 1444 (Jauer, Mittwoch vor Sixti)
gegen die Landbeschädiger und Fehder geschlossen hatten,³⁾ nicht Einhalt zu thun
vermochte.

Auch unser Sandstift blieb nicht verschont von den Belästigungen der Fehderei.
Abt Paul Reichart (reg. v. 29. Mai 1463 — 13. October 1464) musste, um die
Güter des Stiftes gegen Fehder zu schützen, unter andern den Söhnen des Bauers
Peter Schoreztuch in Gross-Baudis (SO. $3\frac{1}{4}$ M. von Liegnitz) 10 ungar. Guld. und
dem Christophorus von Seydlitz in Kampern (SO. zu O. $2\frac{5}{8}$ M. von Liegnitz) 200
ung. Guld. und dem Georg Ecke auf dem Vorwerk Klein-Baudis (SO. $3\frac{1}{4}$ M. v.
Liegnitz) 34 ung. G. zahlen. In seine kurze, sorgenreiche Regierung fällt die am
Galgen beendigte Lösung eines Streites, welchen seine Vorgänger Jodocus und
Nicolaus beizulegen vergeblich versucht hatten.

Zu diesem 24 Jahre andauernden Streite gab, wie wir aus einer Urkunde des
Breslauer Bischofs Peter II. ersehen,⁴⁾ Anlass die Behauptung eines gewissen
Stephan, mit Beinamen Bewtel,⁵⁾ aus dem Geschlechte der Bauern Closse
von Bielau und Marxdorf (beide Dörfer dem Kloster gehörig), er habe An-
sprüche an das Gut zu Bielau, auf welchem sein väterliches und
mütterliches Erbtheil stehe. Da ihm nun von den Vorbesitzern diese An-
sprüche nicht mögen anerkannt worden sein, auch das Stift, welches, wie wir vor-
her erwähnt, 1445 Gut und Gerechtigkeit zu Bele gekauft hatte, dieselben nicht
anerkannte, so brachte Stephan Klose, gen. Beutel, dieselben durch Befehdung zur
Geltung. Zwar besagte der schiedsrichterliche Spruch des Bischofs Peter, dass
Stephan Bewtil seine Ansprüche an das Stift fallen lassen, sich keine unnöthigen

1) Grünhagen. Die Hussitenkämpfe der Schlesier. Breslau 1872. S. 291 f.

2) Klose II, 1 S. 422.

3) Klose II, 1 S. 455 ff.

4) Urk. des Bischofs Peter. Breslau, 29. Novbr. 1450. Orig. Br. Staatsarch. Sandstift. 131.

5) Ein Hannos Bewtil und dessen Frau Barbara bekennen sich 1467 vor den Landshöppen zu
Breslau zu einer Schuld. S. liber excessuum civitatis Wratisl. de anno 1467. Orig. Bresl. Stadtarch.
N. 656. Ueber das Geschlecht der Closse, Clos, Closs, Cloze, Close, Klose, Klosen u. s. w.
(Strehlitz, Marxdorf, Kl.-Bielau, Zobten, Schweidnitz, Breslau, Jauer, Liebau u. s. w.) beabsichtige
ich nächstens in einer besonderen Schrift Ausführliches mitzutheilen.

Kosten machen und über Alles und Jedes quittiren solle. Wie wohl berechtigt aber dessen Ansprüche waren, geht daraus hervor, dass der Fürstenthumshauptmann Dyprand von Reibniz und die Rathmannen von Schweidnitz, bei welchen Abt Paul im Herbste des Jahres 1463 die Entscheidung der Sache nachgesucht hatte, dahin entschieden, dass für die behaupteten Ansprüche das Kloster demselben 15 Gulden ungar. zu zahlen und Geleits- und Sicherheitsbriefe der Fürstenthümer Schweidnitz und Liegnitz für ihn zu beschaffen habe. Die Briefe und das Geld waren auf der Stadtvogtei zu Schweidnitz niedergelegt. Da nun Stephan Beutel weder Geld noch Urkunde in Empfang nahm, wahrscheinlich nicht zufrieden mit der ihm angebotenen Summe, auch sich nicht an das Urtheil der Schweidnitzer Schöppen gebunden erklärte, vielmehr das Stift mit weiterer Befehdung bedrohte, liess ihn der Abt im folgenden Jahre nach Ostern vor Breslau auf öffentlicher Strasse durch den Stiftsdieners Georg Gaebel verhaften und in das Stadtgefängniss abführen. Nach erfolgtem Verhöre wurde er zum Galgen verurtheilt und das Urtheil vor der Stadt an ihm vollzogen.¹⁾

Die Herzogin Hedwig, Mutter des Herzogs Friedrich von Liegnitz (reg. von 1453 bis 1488), welche sich zur Zeit in Breslau aufhielt, wollte ihn befreien, es gelang ihr aber nicht, da sich der Abt nebst dem Convente absichtlich von Breslau entfernt hatte. Dieses an Stephan Beutel vollzogene Urtheil sah Herzog Friedrich als eine ihm persönlich zugefügte grosse Beleidigung an und bezeugte dem Kloster sein unversöhnliches Missfallen und den Willen, sich zu rächen. Dem Stiftsdieners, welcher den St. B. verhaftet hatte, drohte er mit dem Galgen dermassen, dass dieser es für gut fand, sich innerhalb der Mauern Breslaus zu halten, und zuletzt es für gerathen hielt, deswegen sogar das Kloster, dessen Diener er war, zu befehlen.²⁾

Unter dem Abte Stanislaus (16. Novbr. 1464 — 20. April 1470) wurde 1467 am 28. Juni durch Heynko von Meynholt in Caldensteyn³⁾ und Friedrich von Stosch von Novum Castrum⁴⁾ der Streit zwischen dem Stifte und dem vormaligen Stiftsdieners Georg Gaebel dadurch beigelegt, dass letzterer das zweite Haus von dem Kirchhofe von St. Anna, gegenüber vom Kloster, zur freien lebenslänglichen Benutzung erhielt.⁵⁾

1) Das hiesige Stadtarchiv wird, so hoffe ich bestimmt, die urkundlichen Belege für diesen Prozess liefern, die in einer im Laufe dieses Jahres in Angriff zu nehmenden Arbeit „Das Geschlecht der Klose“ zum Abdruck gelangen sollen.

2) Chron. abb. M. V. p. 247 sq.

3) Freigut Kaltenberg O. zu SO. $1\frac{1}{8}$ M. v. Neisse, gehörig zu dem $\frac{1}{32}$ M. davon gelegenen Ritterswalde.

4) Gross-Neundorf, $\frac{3}{4}$ M. v. Neisse.

5) Chron. abb. p. 255. Ueber die Gründung der Kirche zu St. Anna durch den Abt Joh. v. Prag (1376) s. chron. abb. p. 204. Diese Kirche wurde 1817 dem kath. Bürgerhospital St. Anna überlassen. Der Gründer des Hospitals A. Weiss hat nebst M. Beck und A. Kny eine Sandsteinplatte,

Zwischen dem Herzog Friedrich von Liegnitz und dem Abte Stanislaus wurde am 14. Juni 1468 durch den Bischof Rudolph von Breslau der Streit vermittelt. Das Stift zahlte bald darauf an den Herzog 60 Gulden ungar. und erlangte dadurch für die schwere Beleidigung und Ehrverletzung, welche es in der Stephan Klose'schen Sache dem Herzoge zugefügt hatte, wiederum die herzogliche Gunst.¹⁾

Die Schultisei in Kl.-Bielau hat jetzt 324 pr. Morgen, und statt 15 Bauergüter (im Jahre 1686) hat das Dorf gegenwärtig 9; von den Namen der damaligen Besitzer sind jetzt noch zwei — Althansel und Halfter — vertreten.²⁾

S e i f e r d a u.

Zyuridou (oder Zyvrindow) [1193], Syfridow [1209], Sivridaw [1221], Syuridou [1223 u. 1250], in zwei Siegeln von 1392 Sivridav und später in den Urkunden verschieden geschrieben, ist ohne Zweifel zwischen 1221 und 1247 zu deutschem Rechte ausgesetzt und mit flandrischen Kolonisten besiedelt worden. In dem für die Dörfer Strehlitz und Bielau 1247 gegebenen Aussetzungsprivilegium wird auf die Einrichtungen in den bereits angelegten, im Umkreise gelegenen Klosterdörfern hingewiesen,³⁾ und dass die Gemeindeverfassung und alle übrigen Einrichtungen von Seiferdau für die übrigen Anlagen mustergebende gewesen sein müssen, ersehen wir daraus, dass Abt Stephan in dem Aussetzungsdocument für Kaltenbrunn (1253) namentlich auf Seiferdau hinweist.⁴⁾ Dies und die örtliche Lage des Dorfes, welche hier die Ackercultur mehr als in den dem Zobtenberge näher gelegenen Dörfern begünstigte, dürften wohl die Annahme rechtfertigen, dass zu Seiferdau zuerst und zwar ein Seifried mit seinen flandrischen Ackerbauern durch flandrische Spaten in freiem, unbelastetem Ringen goldene Aehrenfelder geschaffen.

Seiferdau hat gegenwärtig 3423,51 pr. Morgen (darunter nur 227,87 pr. Morg. Holzungen) Gesamtflächeninhalt, mithin nach meiner Berechnung (s. meine Abhandlung S. 18) ungefähr 50 flämische Hufen, mit 609 Einwohnern (3. Decbr. 1864).

Zwischen 1319 und 1324 kaufte Abt Heinrich Calvus, der wegen unglaublicher Ausschreitungen von dem Augustiner-Convent ins Gefängniss geworfen und seiner Würde entkleidet wurde mit Zustimmung des Papstes Johann XXII (1324),⁵⁾ von Ritter (Herr) Hannos Heyda von Siffridaw (vormals Erbe des Gerichtes nebst seinen Brüdern Hannos Possold, Hannos Jungebufe, Hannos Wynczink, Söhnen weil. Nickel's von Syfridow) das Gericht von Seiferdau, mit einem freien

auf der die Figur des Gründers dargestellt, 1818, in welchem Jahre das Hospital eröffnet wurde, an der Südseite der ehemaligen, zu dem neuen Zwecke ausgebauten Kirche einfügen lassen.

1) Chron. abb. p. 256.

2) Nach gütiger Mittheilung des k. Kataster-Kontroleurs Herrn Schulz in Schweidnitz.

3) S. meine Abhandlung: Aelteste Gesch. u. s. w. S. 24 Urk. II u. S. 25 Urk. III.

4) S. meine Abh. a. a. O. S. 26 Urk. IV.

5) Chron. abb. p. 185 sqq.

Rossdienst, mit einer freien Schaftrift, mit Burggetreide von jeglicher Hufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer, mit einer Mühle, auf welcher $2\frac{1}{2}$ Mark Zinsen sind, davon 2 ewig und $\frac{1}{2}$ wiederkäufl. mit fünf Gärten, auf jeglichem $\frac{1}{2}$ Schock Hühner, und $\frac{1}{4}$ Mohn u. s. w.¹⁾

Im Jahre 1327 sehen wir die Schultisei, fünf Hufen gross, nebst dem Gerichte, einem Kretscham und einer Mühle im Besitze von Nicolaus von Seiferdau, welchem Herzog Bolko einen halben Rossdienst verkauft.²⁾ Nicolaus verkauft 1334 seine Mühle (mul) an seinen Müller Tytzen gegen jährl. 4 Malter Getreide.³⁾

Im Jahre 1348 hat die Schultisei zu S. 12 Hufen, wie wir aus einer Erneuerung und Bestätigung der alten Handfeste entnehmen, welche Herzog Bolko seinem „getreuen Nickel v. Seifridaw“ zu Schweidnitz ausgestellt hat, doch ohne die Obergerichtsbarkeit, die sich der Herzog vorbehält.⁴⁾ Diese Obergerichtsbarkeit und die mit ihr verbundene Beziehung der Gerichtsgefälle war bald darauf an den Grafen Mathias Trencz übergegangen und von diesem 1351 an das Kloster verkauft worden. In der Officialatsurkunde,⁵⁾ durch welche dieser Verkauf bestätigt wird, finden wir den Besitzer von Seiferdau Nicolaus näher als Ritter Kurtebok bezeichnet mit dem Hinzufügen, dass das Stift die Landvogtei in Seiferdau haben solle, wenn es diese Villa von Nicolaus zurückgekauft haben würde.

Diese Korte bok (Cordebog) oder Possolt waren auch Erbherren des Herzogs- oder Burggetreides, welches die 24 zinspflichtigen Hufen von Seiferdau, ursprünglich an den Landesherrn, zu entrichten hatten; diese 4 Malter, und zwar 2 Malter Weizen und 2 Malter Hafer, jährlich am Martinitage abzuführen oder statt der Naturlieferung vier Mark böhm. Groschen (die Mark zu 48 Groschen) zu zahlen, verkaufen Hans Possolt und dessen Brüder Hans Jungebuße, Hans Heyde, Niclos und Hannos und deren Schwester Martha, Erbschulzen von S., im Jahre 1382 an den Abt Johannes von Prag.⁶⁾

1) Urk. o. J. u. o. T. Seiferdau. Orig. im Bresl. Staatsarchiv, Sandst. 23. Abschr. auch im rep. Hel. p. 186.

2) Urk. Reichenbach 13. Mai 1327. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. 27, Perg. Das herz. Siegel auf gelbem Wachse mit einem kleinen Rücksiegel an grün- und rothseidenen Schnüren.

3) Urk. Seiferdau 30. Januar 1334. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. 31, Perg. Des Ausstellers Siegel auf gelbem Wachse an grün- und blauseidenen Schnüren; im Wappen befindet sich ein Helm, auf welchem 2 Grabscheite stehen; die Umschrift ist: S. Nicolai de Syfridow. Unter den Zeugen ist auch ein Bruder des Ausstellers, Hannus.

4) Urk. Schweidnitz 21. Decbr. 1348. Abschrift im rep. Hel. p. 187.

5) Urkunde des Domherrn und bischöflichen Officials Andreas von Raslowitz, Breslau 31. Juli 1351. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. N. 41. Bestätigt vom Herz. Bolko, Schömburg 7. August 1351, und vom Bischof Preczlaus, Breslau 17. August 1351. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. N. 43.

6) Urk. Seiferdau 14. Novbr. 1382. Abschr. im rep. Hel. p. 187 sq. Die Urkunde schliesst mit den Worten: „Dabey sint gewest czugegen Steffan, unsir vetter, Pawel Wenczke von der Bele, Petir unsir schweze vnd Nicolaus unsir brudir, meyster vnd die dorffschafft ganz ew Seyfridow.“*)

*) Ueber die Bedeutung dieses unter den vielen die Stifsgüter am Zobten betreffenden Urkunden nur in dieser genannten Meisters oder Bauernmeisters (burmestere) werde ich am Schlusse Genaueres angeben.

Dass die Possolt's (Possoltenses) auch das oberste Gericht oder die Landvogtei für sich in Anspruch genommen, geht aus einem Spruche des Schweidnitzer Mannrechts hervor, welches 1391 den Possolts die Obergerichtsbarkeit in Seiferdau ab- und dem Stifte zusprach.¹⁾

Im Jahre 1392 kaufte Abt Heinrich (Gallici v. 1386—1395) von den Possolt's und zwar von den Gebrüdern Hannos Possolt, Hannos Wynczik und Nyckil von Syffridow, das Gericht und die Schultisei zu Syffridow. Das Gut hatte 12 Hufen Erbes (nach meiner Berechnung, die Hufe zu $67\frac{3}{5}$ pr. Mrg., 811,2 pr. M.), von ihnen 7 Frei- und 5 Zinshufen, einen freien Rossdienst mit dem dritten Pfennige des Gerichts, eine freie Viehtrift, eine Mühle in demselben Dorfe mit $2\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Zinses auf derselben, wovon zwei Mark ewigen und $\frac{1}{2}$ Mark wiederkäuflichen Zinses; ferner hatte diese Erbschultisei von jeder Bauernhufe 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Hafer Burgetreides alle Jahre, von fünf Garten von einem jeden jährlich ein halbes Schock Hühner und $\frac{1}{2}$ Viertel Mohn zum Zinse. Die Verkäufer verkaufen das Gut mit allen Rechten und Zugehörungen, wie sie selbst und ihr Vater, Herr Nyckil von Syffridow, es gehabt, gehalten und besessen haben, um 600 Mark Prager Groschen böhmischer Münze (nach Stenzel Urkundens. S. 90 etwa 4500 Thaler pr. jetziger Währung) und quittiren („quien“) über den Empfang des Geldes („gereiten“, auch „bereyten“, *paratae pecuniae*, baaren Geldes) im Namen ihrer anderen Brüder und Geschwister und ihrer eigenen ehelichen Nachkommen, und zwar mit gesundem Leibe, mit ihrem freien Willen, mit vorbedachtem „Muthe“, bei guter Vernunft, ungezwungen und unbetrogen, sondern mit fröhlichem Antlitze und besonders mit dem Rathe ihrer Freunde, in einem rechten Kaufe, recht und redlich zu einem rechten Erbe, ewiglich und erblich zu haben und zu besitzen, dem ehrwürdigen, in Gott Vater, Herrn Heinrich, Abte, seiner „Samenung“ (Convent) des Klosters zu Unser Lieben Frauen auf dem Sande zu Breslau und auch ihren rechten Nachkommen (Nachfolgern).²⁾

Deutlich sehen wir aus dem bisher über die Schultisei zu Seiferdau beigebrachten urkundlichen Material, dass die Possolt's, als Adelige, grundherrliche Rechte über das ganze Dorf Seiferdau ausübten, also das Kloster aus dem Dominium dieses Stiftsdorfes verdrängt hatten. Mit Recht sucht daher Jodocus, der Verfasser der Klosterchronik, den Anlass zu vorstehendem Kaufe in dem Wunsche des Käufers, durch Beseitigung adeliger Besitzer wieder in die alten grundrechtlichen Rechte einzutreten.³⁾

1) Urk. Schweidnitz 26. Juni 1391. Abschr. im rep. Hel. p. 189.

2) S. die Urkunde in der Beilage. Das hiesige Staatsarchiv bewahrt 2 Quittungen über eine Abschlagszahlung von 200 Mark (14. October 1392) und weitere 100 M. (Breslau 2. November 1392), welche Abt Heinrich an die Gebrüder Hannos Possold und Nickil geleistet. Urkk. Sandst. 70. 71.

3) Chron. abb. M. V. p. 210 . . . sic ipsos nobiles de scultetia exernit. Causa presumitur pro bono pacis monasterii, quia forte plus fuerunt domini in Seifridaw quam monasterium.

Fünf Jahre darauf, 1397, verkaufte Heinrich's Nachfolger Nicolaus (Herdani, ein Breslauer, v. 1395—1402), welcher der Ordnung und Sicherung des Klosterbesitzes besondere Fürsorge zuwendete, diese Schultisei, das obere Vorwerk genannt, an einen begüterten Schweidnitzer Grossbürger, Peter Probisthayn,¹⁾ mit demselben Areal, d. h. 12 Hufen, mit allen Rechten und Zugehörungen, wie sie von Alters her gewesen und sie die Brüder Possolt besessen, „jedoch mit Ausnahme einiger Rechte“, frei von allen Diensten und nur zu dem jährlichen Zins von zwei Schock.²⁾ Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt ist, welche Rechte das Stift beim Verkaufe ausgenommen, so geht doch aus der ganzen Sachlage unzweifelhaft hervor, dass Abt Nicolaus dem Stifte die grundherrlichen Rechte vorbehalten. Als Veranlassung zu diesem Verkaufe nimmt der Verfasser der Chronik mit Recht an, dass Nicolaus Geld nöthig gehabt habe, um für die beiden fürs Stift gekauften Güter Guhlau (am 13. Juli 1396) und Marxdorf (31. Juli 1396, s. unten unter Guhlau und Marxdorf) Zahlung leisten zu können. Der Käufer, P. Probisthayn, scheint dem Abte Heinrich eine persona grata, vielleicht auch durch das Schweidnitzer Patriziergeschlecht der Herdan mit dem Abte verwandt gewesen zu sein. Ueber den Preis, für den diese Güter gekauft und jenes verkauft worden, hat Jodocus in den Stiftsakten keine Angabe gefunden. Aus einer Orig.-Urkunde des hiesigen Staatsarchivs ersehen wir, dass Heinrich über eine für Marxdorf geleistete Zahlung von 460 Mark Quittung erhalten hat.³⁾ Doch erreichte Abt Nicolaus seinen Zweck nicht; denn nachher, das Jahr ist nicht angegeben, verkaufte Probisthayn das Gut an einen Unterthanen des Stiftes, Wenceslaus Borewicz,⁴⁾ dessen Erben dasselbe verschiedenfach durch Theilung zerstückelten, so dass hieraus viele Irrthümer und Nachtheile entstanden, unter welchen auch der Verfasser der Stiftschronik zu leiden hatte.⁵⁾

Genaueres hierüber erfahren wir aus einem Streite, welcher das Stift Jahre lang beschäftigte, wie die Klosterchronik (chron. abb. p. 259) berichtet. Im Jahre 1427 war, wie Pol in seinen Jahrbüchern von Breslau (I. S. 171 fg.) mittheilt, eine Streifrotte, so sich für Hussiten, Waisen und Taboriten, unter Anführung Welek Kaudelniks von Brzezniak, ausgab, aber doch mehrentheils Landesbeschädiger und Strassenräuber von Ungarn, Mähren und Polen waren, in Schlesien eingefallen,

1) S. Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I, S. 175. — Ein Hanko Probisthayn ist Zeuge in der Bestätigungsurkunde der Herzogin Agnes über den Verkauf der Schultisei von Guhlau, Schweidnitz 7. Februar 1379. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. 60.

2) Chron. abb. M. V. p. 212.

3) Jacob Czrycz, von der Nyse, quittirt dem Abte Niclos Herdan über 310 Mark und über 150 Mark Pr. Gr. poln. Währung wegen des Gutes zu Margsdorff, o. O. 30. Septbr. 1396, Sandst. 79.

4) Wenzel Borowicz ist Zeuge in der in der Beilage gedruckten Urk.; ferner in einer Orig.-Urk. Gorkau 26. Nov. 1401. Bresl. Staatsarchiv, Sandst. 80.

5) Chron. abb. M. V. p. 212.

welches sie wie eine Sündfluth verheerten.¹⁾ Den bedeutenden Schaden zu rächen, fielen die Schlesier (im August 1427) durch die Grafschaft Glatz in Böhmen ein. Sie lagerten vor Nachod, zu dessen Entsatz die Königgrätzer herbeieilten. Durch einen verstellten Rückzug gelang es den Schlesiern, die Böhmen am 13. August in die Flucht zu schlagen; sie wurden jedoch nicht Herren des hochgelegenen Schlosses und zogen sich nach Anzündung der Stadt wieder zurück.²⁾

An diesem Zuge der Schlesier nach Nachod hatten auch Seidlitze (Schönefogil),³⁾ Stiftsunterthanen in Seiferdau, welche also, wie wir annehmen müssen, im Besitze von einem abgezweigten Theile des von den Borewitz erkauften Gutes waren, Theil genommen und nach ihrer Rückkehr von diesem Zuge das benachbarte, Heinze Hoke vom Stewpchen⁴⁾ gehörige Gut Kentchin⁵⁾ nicht unerheblich geschädigt. Der Beschädigte hatte sich wiederholt an das Stift um Schadenersatz gewandt, aber nichts erlangen können. Selbst der zum Schiedsrichter gewählte Bischof Jodocus von Breslau spricht das Kloster von allen Ansprüchen für den Schaden frei, welchen vormals die Schönefogil in Kämtchen angerichtet und den Hoke vergütigt haben wollte.⁶⁾ Nach des Vaters Tode wenden sich die Söhne desselben, Johannes und Siegismund Kitzke, an den damaligen Fürstenthums-Hauptmann Ulrich Haze von Hazenburg,⁷⁾ und dieser entschied den Streit zwischen Abt Stanislaus, welcher deswegen persönlich in Schweidnitz erschienen war, und den beiden Klägern dahin, dass das Stift an die Hoke's als Entschädigung 60 ung. Gulden zu zahlen habe. Einen Theil dieser Entschädigung zahlte Stanislaus, den anderen dessen Nachfolger Benedict.

Aus diesem Vorgange entnehmen wir, dass die Seidlitze ihren Besitz in Seiferdau aufgegeben haben; derselbe mag in sechs vom Hauptgute der Borewitz abverkauften Hufen, und zwar einer Freihufe und fünf Zinshufen, bestanden haben.

1) Ausführliches in Grünhagen, Die Hussitenkämpfe der Schlesier, S. 112 ff.

2) Diese Annahme Grünhagens (a. a. O. S. 127) scheint mir richtig, die Angabe der Quellen dagegen unhaltbar zu sein.

3) Nickel Schönefogel in einer Urk. Grüssau o. T. 1431. Orig. Bresl. Staatsarch. 203. Diese Schönevögel (Schönfeld) sind die damals im Fürstenthum Schweidnitz reich begüterten Seidlitze, welche in ihrem Wappen 3 Fische führen. Nach gütiger Mittheilung des k. Archivsecr. Herrn Dr. Grotefend.

4) Stäubchen, Schweidnitz NO. 1 Meile, besass 1422 Hans Wiltperg.

5) Kämtchen, Schweidnitz O. zu NO. $\frac{2}{3}$ M., am Schwarzwasser, welches oberhalb Wierau am Költchenberge aus den sogen. „Siebenbürdeln“ entspringt, nur $\frac{1}{4}$ M. von Seiferdau, ebenfalls, wie die Stiftsgüter Wierau, Strehlitz und Marxdorf, am Schwarzwasser.

6) Urk. des Bischofs Jodocus. Neisse, 30. Decbr. 1464. Orig. Bresl. Staatsarchiv, Sandstift, 141.

7) Ulrich von Hasenburg gehörte (1467) zu den böhmischen Konföderanten gegen Georg Podiebrad, K. v. Böhmen, an deren Spitze Jodocus, Bischof v. Breslau, stand, zu denen auch Abt Stanislaus, Abt Franciscus zu St. Vincenz, die gesammte Breslauer Geistlichkeit und die Rathmanne und die Gemeinde der Stadt Breslau gehörten. Pol. Jahrb. d. St. Breslau II, 57.

Andreas Borewicz¹⁾ besass im Jahre 1451 ein Vorwerk mit 6 Hufen freien Erbes, mit einer freien Schaftrift von 300 Schafen, hat aber an das Kloster jährlich 1 Schock Groschen zu zinsen. In der Bestätigungsurkunde behält sich Abt Nicolaus Schönborn (1447 — resign. 5. Mai 1463) das Vorkaufsrecht vor und bestimmt, dass das Vorwerk ohne des Abtes Genehmigung nicht getheilt, auch nicht zu Bauernerbe ausgesetzt werden dürfe. Dagegen bestätigt er die Freiheit desselben von Burggetreide.²⁾

Dies Obervorwerk geht 1483 für den Preis von 125 Mark Hellermünze von Georg Borewicz in den Besitz des Stiftes über,³⁾ welches dasselbe an Antonius Kestener,⁴⁾ den Sohn der verwitweten Kestener, welche die Schwester von Hans Czedlicz, des Besitzers des Niedervorwerks zu Seiferdau war, mit der Bedingung überlässt, dass das Obervorwerk, wenn Antonius Kestener ohne Leibeserben sterbe, an das Stift fallen solle. Dafür verreichet Hans Czedlicz sein Niedervorwerk zu Seiferdau, bestehend aus 10 Hufen Erbes, nebst 2½ Hufe Erbes aus dem Obervorwerk, dem Stiftsamtmann Peter Runge zu Händen des Klosters und des Propstes zu Gorkau zu einem „ewigen Testamentsgestifte und Seelgeräthe“. ⁵⁾

Im Jahre 1490 verkauft Hans Czedlicz aus seinem Vorwerke zu Seiferdau, an dem Oberende gelegen, 2 Hufen an Nickil Schlaupicz, mit einem jährlichen Zins von zwei Schock gangbarer Münze und jährlich zu Weihnachten 4 Hühner an den Grundherrn zu liefern.⁶⁾ Aus dem halben Obervorwerke waren demnach 4½ Hufe in den Besitz des Hans Zedlicz gekommen und von diesem theils verschenkt, theils veräußert worden. Im Jahre 1692 hatte das halbe Obervorwerk, Lümmerey genannt, 4½ Hufe und war im Besitze der Frau Anna Katharina von Quitzau und Seedorf, geb. von Frankenberg; es hatte eine freie Schaftrift von 200 Schafen, zahlte jährlich ewigen Erbzins von 12 Vierdung böhm. Groschen und war verpflichtet zu Beiträgen zu Schul- und Gemeindehaus-Bauten.⁷⁾

1) Andreas Borewicz ist Stiftsvogt; in den Jahren 1456 und 1460 als solcher, und zwar auf den Stiftsgütern am Zobten, genannt. chron. abb. M. V. p. 241. 243.

2) Bestätigungsurkunde des Abtes Nicolaus. Pfarrhof zu Zobten d. 16. Januar 1451. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 132.

3) Urk. o. O. 16. Jan. 1483. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 177.

4) Ein Rathmann Nicolaus Kestener in Schweidnitz 1361. Korn. Breslauer Urkundenbuch N. 228.

5) Urk. Seiferdau 1. Debr. 1483. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 160. Abschr. im rep. Hel. p. 194 sqq. Bestätigungsurk. des Abtes Benedict. Breslau 15. Debr. 1483. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 161. Abschr. im rep. Hel. p. 196 sqq.

6) Kaufurk. Seiferdau o. T. 1490. Orig. Bresl. Staatsarchiv. Sandst. 167.

7) Bestätigungsurk. des Abtes Johannes Siwert. Breslau 16. Aug. 1692. Orig. Pergam., in Blechkapseln hängen an blau- und gelbseidenen Schnüren die Siegel des Abtes und des Konventes auf rothem Wachse. Im Besitze des gegenwärt. Besitzers dieses Vorwerkes Herrn F. Rücker.

Als im Jahre 1397 das Stift das Obervorwerk, mit welchem von der ersten Anlage an das Gericht verbunden war, an Probisthaym verkaufte, behielt es sich gewisse Rechte vor, wie wir vorher gezeigt haben. Zu diesen Vorbehalten gehörte die Schulzengerechtigkeit, welche auf das 10hufige Niedervorwerk übertragen wurde. Diese Schultisei verkaufte mit Genehmigung des Stiftes der Besitzer des Niedervorwerks der „ehrbare und wohltüchtige“ Hanns Czedlitz im Jahre 1492 an den „vorsichtigen“ Hanns Hirschafft und dieser das Jahr darauf an den „vorsichtigen“ Mathis Gunthir vom Rodestock.¹⁾

Die Schenkung des Niedervorwerkes an das Kloster wurde 1499 vom Fürstenthumshauptmann Herzog Casimir von Schlesien und Teschen bestätigt.²⁾

Die kath. Kirche zu Seiferdau, mit 2 Hufen ausgestattet und der h. Hedwig geweiht, ist Adjuncte der Pfarrkirche in Kaltenbrunn.

Gegenwärtig hat die Erbscholtisei 371 Morgen, das Obervorwerk 434 Morgen und das Niedervorwerk 400 Morgen. Die 11 Bauergüter haben einen Flächeninhalt von 1550 Morgen, ausserdem hat das Dorf noch 16 Freistellen.³⁾

Strehlitz.

Strelce (1193), Strelcz und Strelec (vor 1226), Strelicz (1316), von Schweidnitz NO. zu O. 2 Meilen, von Gorkau W. $\frac{1}{2}$ Meile, am Schwarzwasser, hat 2949,75 pr. M. Gesamtflächeninhalt, darunter 164,30 M. Wiesen, und 83,47 M. Holzungen mit 662 Einw. (3. Decbr. 1864).

Wie aus einem Fragmente einer vor 1226 ausgestellten Urkunde zu ersehen ist, waren in Strehlitz, welches von strzelec (Jäger, Schütze, sagittarius) den Namen führte, die Jäger des Klosters ansässig.⁴⁾ Schon Abt Witoslaus (zwischen 1204 und 1231) suchte gestützt auf die ihm von Herzog Heinrich I. in dem Jahre 1209 und 1221 erteilten Privilegien das, wie es scheint, nur von Jägern bewohnte Walddorf in Anbau zu bringen, indem er im Jahre 1225 in demselben seinem Diener Johannes ein Stück Land zu einem grossen Pfluge gegen Feldzehnten und

1) Bestätigungsurk. des Abtes Benedict. Breslau, 26. Juni 1493. Orig. Sandstift 171. — Rodestock heisst heute Rohnstock, Bolkenhain ONO. $1\frac{3}{8}$ M., an der wüthenden Neisse.

2) Urk. Casimir's v. Teschen Schweidnitz 29. Jan. 1499. abschriftlich im rep. Hel. p. 198 sq.

3) Diese Notizen verdanke ich der Güte des k. Kataster-Kontroleurs Herrn Schulz in Schweidnitz, welchem meinen Dank auszusprechen ich mich schon aus dem Grunde für verpflichtet halte, weil wiederholte, an den Besitzer der Schultisei Herrn Hauptmann Jerchel und an den Lehrer in Seiferdau in höflichster Form gerichtete Anfragen keiner Antwort gewürdigt worden sind.

4) Stenzel. Von den Hörigen Schlesiens im 13. und 14. Jahrh. Jahresb. d. Schles. Gesellsch. 1481. S. 153 ff.

einen Vierdung Zins und gegen Zehntfreiheit auf 4 Jahre für das Waldland, was er ausroden würde, übergab. Mit Genehmigung des Abtes Stephan verkaufte Johann dieses Stück Land an den Stiftsdienner Fabian (1259) und von diesem tauschte es das Stift gegen drei flämische Hufen in Striegelmühle ein (1270).¹⁾

Dieser Versuch, Strehlitz in Anbau zu bringen, scheint für das Stift nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Es liess sich daher Abt Vincentius von Pogrel (1240—1249) von Boleslaus II und Heinrich III, Herzogen von Schlesien und Polen, 1247 ein besonderes Privilegium²⁾ ertheilen zur Anlegung der Dörfer Strehlitz und Bielau nach deutschem Rechte. Mit Sicherheit ist anzunehmen, dass das Stift die Erfahrungen, welche es in den umliegenden bereits mit Anbauern besetzten Dörfern, namentlich in Seiferdau, gemacht, benutzend, in gleicher Weise einen Unternehmer, und zwar aus Flandern, gewonnen und mit diesem die Besiedlung mit deutschen Bauern vereinbart hat. Abt Stephan (1249—1276), welcher es sich sehr angelegen sein liess, die Besitzungen des Stiftes durch deutsche Arbeit ertragbringend zu machen, schickte im Jahre 1266 (chron. abb. M. V. p. 175) die Brüder Gotschalk, Swentoslaus,³⁾ Daniel und Cristin nach dem Mutterstift zu Arras, von wo dieselben mehrere Reliquien der Elftausend Jungfrauen zurückbrachten. Bringen wir diese Reise von Breslauer Augustinern mit dem vorhin erwähnten Umtausch eines Strehlitzer Ackerstückes in Verbindung, so dürfte wohl die Annahme nicht gewagt erscheinen, dass die Besetzung von Strehlitz, und zum Theil auch wohl von Kl. Bielau, mit flandrischen Bauern unter Abt Stephan, etwa um das Jahr 1270 erfolgt ist.

Herzog Bolko I von Schweidnitz befreite im Jahre 1295 sieben Hufen, welche sein Protonotar Siffridus in Strehlitz besass, von allen landesherrlichen Diensten und Abgaben.⁴⁾

Unter den Zeugen der Urkunde, in welcher Abt Philipp 1316 dem Schulzen Otto zu Kaltenbrunn das ursprüngliche Aussetzungsprivilegium erneuert, ist auch Johannes, Schulze von Strehlitz.⁵⁾

Alle Rechte und Gerichtsbarkeit in Strehlitz verkaufte Heinrich von Gir-lachsheim, Besitzer des Allodiums in Strehlitz, an den Abt Conrad von Leslau (1329—1363), wie wir aus einer Urkunde ersehen, in welcher Herzog Bolko im

1) Repert. Hel. p. 142.

2) S. meine Abhandlung: „Aelteste Gesch. u. s. w.“ S. 14 und Urk. III.

3) Gotschalk und Swentoslaus sind Zeugen in dem Aussetzungspriv. des Abtes Stephan 1253 o. T. und o. O., abgedruckt in meiner Abh. „Aelteste Geschichte u. s. w.“ S. 26 f.

4) S. meine Abhandl. „Aelteste Gesch. der Stiftsdörfer am Zobten“ S. 19.

5) S. dieselbe Abhandl. Urk. V. S. 27 f.

Jahre 1362 den Verzicht der Gattin des edlen v. G. Formosa und deren Schwester Elka auf dieses Gericht bestätigt.¹⁾

Die Herzogin Agnes verzichtet 1373 zu Gunsten des Klosters auf 3 Mark jährlichen Zinses, welchen sie für die Obergerichtsbarkeit in den Dörfern Gross- und Klein-Wierau und Strehlitz erhielt, jedoch unter der Bedingung, dass sie die Obergerichtsbarkeit in jenen Dörfern sich vorbehalten und ausüben wolle.²⁾

Am Ende des 14. und Anfange des 15. Jahrhunderts war die Obergerichtsbarkeit (die „obersten Gerichte“), frei „von allen Diensten und Beschwerden“, in den Händen des Besitzers des Dorfes und Gutes Str., Bernhard Wiltperg.³⁾ Von diesem kaufte der „edle“ Benesch von Donyn⁴⁾ Dorf, Gut nebst den obersten Gerichten und die namentlich auf letzteren ruhenden 17 Mark, weniger ein Vierdung, jährl. Zinses. Letztere nebst den obersten Gerichten verkauft B. v. Donyn mit Vorbehalt der Wiedereinlösung 1401 an die tüchtigen Herren Hans von Wilkau⁵⁾ und Thamme (Tamo) Seydlitz von Lazan (Laasan am Striegauer Wasser, Striegau Ost $1\frac{3}{8}$ M.), und zwar an ersteren zwei Theile, an letzteren einen Theil davon bei Strafe der Pfändung durch den Hofrichter zu Schweidnitz.⁶⁾ Im Anfange des Jahres 1405 verkaufen die ebengenannten diese 17 Mark Landgeschoss mit den obersten Gerichten mit Zustimmung Bernhard Wiltperg's an den Abt Nicolaus Herdani⁷⁾, welcher von Tamme v. Lazan und Bernhard Wiltperg einen

1) Urk. Bolkos Zobten 8. Mai 1362 in rep. Hel. p. 236. Ein miles dominus Syffridus de Girlachsheim ist Zeuge in Urk. 115. Reichenbach 8. Septbr. 1314 in Stenzels Urkundens. S. 493. Ein Grabisius von Girlachsheim vermachte 1329 dem Stifte 4 Mark Zins, welche auf der Badestube, und 18 Stein Talg, welche auf den Fleischbänken in Bernstadt standen. chron. abb. M. V. p. 191.

2) Chron. abb. M. V. p. 206.

3) Die Wiltperg (auch Wilprik) waren begütert im Fürstenth. Schweidnitz. Heinrich Wiltperg war Marschall zu Schweidnitz (Grünhagen cod. dipl. Sil. IX. N. 451), Bernhard Wiltperg ist Zeuge in einer Urk. der Herzogin Agnes. Schweidnitz d. 6. Februar 1391. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandst. 67.

4) Bernhard von Donin (Dohne, Dohna): Geschichtsquellen der Hussitenkriege v. Grünhagen in scripp. rer. sil. VI. 74. 76. — Otto v. Donyn Kanzler d. Fürst. Breslau ist Verfass. des registr. novum privilegiorum bis 1343. Meitzen a. a. O. Einl. 18.

5) Wilkau, von Schweidnitz NO. $\frac{5}{8}$ M. Von diesem Dorfe erhielt der Handelsmann und Fabrikant halbwoollener und halbseidener Zeuge, Otto Gottfried Liers zu Schweidnitz (k. böhm. Kommerzrath Wien 31. Juli 1733. Bresl. Staatsarchiv. Jauers. Manuscr. I, 268), am 15. Juli 1744 von Friedrich II (Schles. Instanzennotiz von 1745 auf der hies. Stadtbibliothek) in den preuss. Adelstand erhoben, den Namen v. Lieres und Wilkau; dessen hinterlassene 5 Kinder waren: Carl Gottfried, Otto Benjamin, Ernst Samuel, Conrad Wilhelm und Charlotte Sophie Tugendreich, vereh. von Hohendorf.

6) Bestätigungsurk. des Landeshaupt. Benesch von Chuznik (S. Schmidt Gesch. v. Schweidnitz I, 131.) Schweidnitz 17. Decbr. 1401 in rep. Hel. p. 237 sq. und des Hauptm. Jan von Leuchtinberg Cruschina Schweidnitz, 3. Januar 1405 in rep. Hel. p. 239 sq.

7) Bestätigungsurk. des J. v. Leuchtinberg. Schweidnitz 24. Febr. 1405 in rep. Hel. p. 240 sqq. vergl. chron. abb. p. 213 und des K. Wenzel, Carlsteyn, 10. Mai 1405 in rep. Hel. p. 244.

Werebrief erhält, in welchem sich jener „als eyn selbstschuldiger“ und dieser „als eyn Burge“ Herrn „Niclossen“ verpflichten.¹⁾

Im Jahre 1404 verkauften, verreicheten und liessen auf Bernhard Wiltperg, Tamo Seydlitz von Laasan und Johann Possolt von Seiferdau von „sebin und zweynezig marg“ Prager Grosch. poln. Zahl Zins, welche sie auf Strehlitz hatten, neun Vierdung, an Walpurgis und Weihnachten bei Pfändung durch den Hofrichter in Schweidnitz zu zahlen, an Katharina, ehel. Tochter des verstorbenen Negeber, „methenburgers czw Breczlaw“, und es wird durch Spruch des Schweidnitzer Mannrechts dieser auf Strehlitz stehende Zins von 9 Vierdung der Katharina Negeber zugesprochen.²⁾

In Betreff der Schultisei und der auf ihr ruhenden Rechte und Pflichten beziehe ich mich im Allgemeinen auf das, was ich in der ersten Abhandlung über die älteste Geschichte der Sandstiftsdörfer am Zobten S. 13 ff. angeführt habe. Besondere Bestimmungen können bei dem Verluste des grundherrlichen Aussetzungsdokumentes nur aus späteren Urkunden ersehen werden. So finden wir in einer Urkunde von 1405, dass die Schultisei von Strehlitz vier Freihufen, eine Mühle und einen Krug hatte. Der Schulz Nicolaus Rudel nebst seiner Frau Martha und seinen Söhnen Nicolaus und Wenceslaus verkaufte 3 Mark jährlichen Zinses, welche auf seinem Gerichte, auf 4 Frei- und 1½ Zinshufen, auf seiner Mühle und seinem Kretscham standen, für 30 Mark Pr. Gr. an den Abt Nicolaus Herdani.³⁾ Zu den Rechten eines freien Kruges d. h. der Schankgerechtigkeit des Bieres oder eines freien Brauurbars gehörte nach späteren urkundlichen Bestimmungen ausser dem Malzmachen, Brauen und Schenken des Bieres auch das Branntwein-Brennen und Schenken, das Schlachten und Backen, und mit der Bäckerei war das Recht verbunden, mit Gewürz, Lichten, Schwefel, Tabak, Heringen u. dergl. Handlung zu treiben.⁴⁾

1) Urk. Schweidnitz, 23. April 1405 im rep. Hel. p. 243.

2) Bestätigungsurk. v. J. v. Leuchtenberg. Schweidnitz, 1. Decbr. 1404 im rep. Hel. 238 sq. und Mannrechtsspruch Schweidnitz, 14. Januar 1409 im rep. Hel. p. 243 sq.

3) Notariatsurk. des Nicolaus, kais. Notars. Strehlitz, 8. December 1405. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 84. Abschrift im rep. Hel. p. 247 sp. — Ein Peter Rudel, Geselle des Meisters Heinrich Pfefferfleisch in einer Urk. vom 24. April 1383 in Grünhagen cod. dipl. Sil. IX N. 460; Matheus Rudel, Pfarrer zu St. Elisabeth in Breslau bei demselb. a. a. O. N. 1182. Tompke Rudel (1438, 1453) von Domschau bei Meitzen a. a. O. S. 57 u. 60.

4) S. Urk. vom Jahre 1666 über den Kretscham zu Strehlitz. Bresl. Staatsarch. Sandst. N. 245, 6. Ich füge bei, dass ausser der Mühle, deren Abgaben mit 2000 Thl. in schles. Rentenbriefen abgelöst worden sind, die Schultisei noch eine, ebenfalls abgelöste, Fleischbank hatte. Der Kretscham gehört noch dem Erbscholtiseibesitzer Herrn G. Klose; das Gut hat 9 Hufen oder 568 pr. M. 120 Quadratruthen.

Die weiteren urkundlichen, bis gegen 1500 reichenden Nachrichten betreffen, ausser einigen Verkäufen von Erbzins, Streitigkeiten zwischen dem Stifte und dem Schultiseibesitzer wegen eines zur Schultisei gehörigen Fischteiches.

Hanos Hensil verkaufte im Jahre 1416 an den Abt Mathias Herying von Trebnitz (1416—1429) $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zinses, welche auf allen seinen Besitzungen, insbesondere auf einer Hufe ruhte, welche zwischen dem Acker des Hanko, des Sohnes des Bauers Scholz und dem des Lorenz Arnold lag.¹⁾

Johannes Haynacil, Bauer in Strehlitz, verkaufte in demselben Jahre an den ebengenannten Abt 1 Mark Erbzins, welche besonders auf einer Hufe ruhte, welche zwischen dem Acker der Bauern Closonis Schuwort und Thome Lemmel lag.²⁾

Im Jahre 1499 verkaufte Nickel Franze $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Zins an den Schaffer Martin zu Zobten. Dieser Zins haftete auf den 2 Hufen des Verkäufers, gelegen zwischen dem Acker des Bauers Schrauder (S. bei Qualkau Urk. Gorkau, 22. December 1466) und Urban Molner, besonders aber auf der sogenannten „Kretschamhufe“.³⁾

Interessanter ist nach Form und Inhalt eine schiedsrichterliche Entscheidung über einen Streit, welcher zwischen dem Stifte und dem Schulzen Antonius über einen zur Schultisei gehörigen Fischteich und über den von der Schultisei an das Stift zu zahlenden Zins entstanden war.

Sunleuthe und entscheytleute waren auf der einen Seite Cuncze Reichel und Heyncze Nebilschicz, zur Peyle (Peilau) gesessen, auf der anderen Hans Nebilschicz und Andreas Borwicz von Seiferdau. Die Entscheidung derselben ist folgende: Der Teich gehört dem Schulzen Antonius; er soll aber den Leuten, welchen der Teich Schaden macht, „vorgenugen“ (Schiller im Grafen von Habsburg: er „vergnüget“ noch weiter des Jagens Begier). Wenn ihm der Abt dabei helfen will, so soll er das thun. Der Zins aber von den Gärten, welche zum Teiche gekommen sind, soll vom Abte übernommen werden. Kretscham und Mühle sollen bei dem Gerichte bleiben. Der Schulz muss an das Stift 13 Mark zinsen, und zwar 10 Mark auf dem Gerichte, 2 Mark auf dem Kretscham und 1 Mark auf der Mühle. Der Schulz und seine Nachkommen sollen laut Kaufbriefes wegen der Schulzenrechte „der Rechte warten und Essen bestellen“ u. s. w.

1) Notariatsurk. des Notars Vincentius. Breslau, 17. März 1416 im rep. Hel. p. 144 sq.

2) Abtheiliche Bestätigungsurk. Breslau, 19. Octob. 1416. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandst. 97. Abschr. im rep. Hel. p. 247.

3) Urk. d. Schöppen zu Zobten, 7. Januar 1499. Abschr. im rep. Hel. p. 250. Der Bearbeiter des Kopialbuches bemerkt in der Ueberschrift, dass D. Jo. Kosil (Kuschel?) diese $\frac{1}{2}$ Mark zurückgekauft und dem Kloster geschenkt hat.

„Domethe sullen alle sachen, schuld, fede, czwetracht, dy die obgnanten beyde teyle kegenenandir gehat haben, sie synt gedacht adir nicht, gancz und gar vorricht und entscheyden seyn. Dass haben sie globt an beyden teylen.“ u. s. w.¹⁾

Ein anderer Streit schwebte zwischen der Grundherrschaft (dem Abte Nicolaus Schönborn), und dem Schulzen Antonius über einen zweiten, oberhalb der Kirche gelegenen und dieser gehörigen Fischteich, welcher aus dem Mühlgraben seinen Zufluss erhielt, so dass bei öfterer und reichlicher Speisung des Teiches die zur Schultisei gehörige Mühle der erforderlichen Wasserkraft entbehrte. Der zur Beilegung des Streites gewählte Schiedsrichter Heincze von Peterswalde entschied ungefähr folgendermassen: Der Abt soll das Wasser in seinen Teich aus dem Mühlgraben nehmen, jedoch so, dass der Schulz hinreichend Wasser für seine Mühle habe. Bei niedrigem Wasserstande soll das Wasser des Mühlgrabens nur für die Mühle bleiben und nicht in den Teich des Abtes geleitet werden. Wenn der Schulz nicht mählt oder übrig Wasser zu seiner Mühle hat, so soll der Abt so viel Wasser in seinen Teich leiten, als er bedarf. Das Bett des durch das Dorf fliessenden Schwarzbaches soll von den dazu Verpflichteten im Stande erhalten werden. Der Abt hat dafür zu sorgen, dass die Dorfgasse nicht durch das aus seinem Teiche in den Hauptbach abfliessende Wasser beschädigt werde. Den Mühlgraben haben beide, Abt und Schulz, im Stande zu halten. Bei Hochwasser sollen die Fluthen da gehen, wo sie von Alters her gegangen sind.²⁾

Die Geldverlegenheiten, in denen sich ein späterer Besitzer der Schultisei, Adam, befunden zu haben scheint und die ihn hinderten, seine ganz eingefallene Mühle zu bauen, gaben dem Abte Thomas Falkenheim (1503, 4. Aug. — 1529, 18. Decr.) die wahrscheinlich erwünschte Gelegenheit, die Mühle (für den Preis von 65 Mark Heller Prag. Münze) für das Stift zu kaufen.³⁾ Ein Streit, der zwischen dem Schulzen Adam und dessen Bruder Urban, Kretschmer zu Strehlitz, wegen des Geldes entstanden war, welches letzterer auf der Schultisei stehen hatte, endete damit, dass Urban seine Forderung an das Stift abtrat und dieses dem Schulzen Adam die beiden ihm gehörigen, bei der Mühle gelegenen Teiche für 50 Mark Heller abkaufte.⁴⁾

In der Urkunde, durch welche Herzog Casimir von Schlesien und Teschen 1498 den Verkauf des Dorfes und Gutes Silsterwitz bestätigte, findet sich ein Nicolaus Seydlitz von Strehlitz als Zeuge.

Die Pfarrkirche zu Strehlitz hat eine Widmuth von 95 M. Acker, 11 Morgen 74 Quadr.-R. Wiesen, 3 Morg. 92 Quadr.-R. Garten; dazu gehört noch die Widmuth der Mutterkirche zu Guhlau, Adjuncte der Strehlitzer Pfarrkirche, welche 114 M.

1) Urk. Schweidnitz, 14. Februar, 1448. im rep. Hel. p. 248 sq.

2) Urk. Zobten, 8. August 1458. Abschr. im rep. Hel. p. 249 sq.

3) Urk. Zobten, 16. Juni 1504. Abschr. im rep. Hel. p. 251.

4) Urk. Zobten, 30 October 1505. Abschr. im rep. Hel. p. 252 sq.

beträgt. Der Bearbeiter des rept. bemerkt (p. 253) am Schlusse seiner Aufzeichnungen, dass die vorhandenen Präsentations- und Investitur-Documente den Beweis liefern, dass das Kloster das Präsentationsrecht über die Parochialkirche zu Strehlitz habe.

In dem Verzeichniss der ältesten Kirchen des Archipresbyterats Schweidnitz (Schmellwitz bei Schweidnitz war Sitz des Erzpriesters, heute Adjuncte der Stadtpfarrkirche in Schweidnitz mit einem Lokalkapellan) bei Heyne Gesch. des Bisth. Breslau. I, 702 f. werden um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Kirchen zu Strehlitz, Guhlau und Seiferdau aufgeführt. Bezüglich der Kirchen von Strehlitz und Seiferdau ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass ihre Einrichtung in den, nicht mehr vorhandenen, grundherrlichen Aussetzungsprivilegien vorgesehen war. Die Kirche gehört jetzt zum Archipresbyterat Költzen. —

Kaltenbrunn.

Von Schweidnitz O. zu NO. $1\frac{3}{8}$ M., hat 3383,41 pr. Morg. Gesamtflächeninhalt, wovon 2853,11 M. auf den Gemeindebezirk und 530,30 M. auf den Gutsbezirk entfallen, darunter 303,16 M. Holzungen und 194,54 M. Wiesen mit 834 Ew. (3. Decbr. 1864).

Ueber die älteste Geschichte dieses Dorfes finden sich ausführliche, selbst über das gesteckte Ziel hinausgehende Mittheilungen in meiner dem Jahresberichte der Realschule am Zwinger von 1871 beigegebenen Abhandlung (S. 6. 10. 15—18). Mich darauf beziehend, erwähne ich kurz folgendes.

Die erste Erwähnung dieses Dorfes oder vielmehr eines Theiles desselben geschieht in der Bulle des Papstes Coelestin III (Lateran 9. April 1193). Diese nennt unter den Klosterdörfern ein Tesech, welches unzweifelhaft dasselbe Dorf ist, welches in der Bulle des Papstes Innocenz IV (Lyon, 9. Juni 1250) nach einer Abschrift im ältesten Kopialbuche des Sandstiftes Thesconice (verschrieben für Thescovice) und richtiger von dem Breslauer Bischof Laurentius (1223) Cescouice (wahrscheinlich Böhmischdorf) genannt wird. Dieses Dorf nun wurde, mit Mislacou (Mislacouize in der Originalurkunde des Abtes Stephan) zu einem Dorfe unter dem Namen Ceskouicz vereinigt, im Jahre 1253 zu deutschem Rechte ausgesetzt. Als Abt Philipp am 20. April 1316 das angeblich verbrannte Aussetzungs-Privilegium erneuerte, war der alte Name verschwunden und an dessen Stelle der Name Kaltenbrunn (Kaldinborn, 1292 und 1299 Caldinburne und Caldinburn getreten. Bei der Aussetzung dieses 50 flämische Hufen grossen Dorfes hatte der Schulz Friedrich 4 Freihufen erhalten.

Der Schulz Otto, welchem Herzog Bernhard von Fürstenberg (Reichenbach, 8. Septbr. 1314) die Erbvogtei zu Canth bestätigt hatte,¹⁾ erhielt 7 Freihufen und

1) Stenzel Urkundensammlung. S. 493 f.

ausser dem dritten Pfennig des Gerichtes einen Zinskrug und eine freie Brot-, Schuh- und Fleischbank nebst einer Mühle (1316).

Was letzteres Recht, eine Mühle zu erbauen, betrifft, so muss, da alle mir bekannten urkundlichen Nachrichten von der Existenz einer Wassermühle in Kaltenbrunn schweigen, angenommen werden, dass der Wasserlauf, welcher bei der Aussetzung als geeignet für die Anlage einer solchen mochte erschienen sein, in Folge der Ausrodung versiegt ist. Otto verstand es, seine Schultisei bis auf 10 Freihufen zu vergrössern und dieselben von ausserordentlichen landesherrlichen Steuern (Bed en), so wie von der Verpflichtung zu befreien, dem Landesherrn und dessen Gefolge Herberge und Unterhalt (statio, legir, Lager) zu geben.

Im Jahre 1368 wird Johannes als Schulz angeführt. Derselbe verkauft, zugleich im Namen seiner Söhne Mathias und Nicolaus, mit Erlaubniss des Abtes Johannes von Crossen 2 Mark jährl. Zinses, die auf seinem Gerichte und allen seinen Besitzungen in Kaltenbrunn standen, mit dem Wiederkaufsrechte für 20 Mark an das Stift.¹⁾

Gericht und Schultisei gehörten 1386 einem Thyme Dornheim,²⁾ welcher dieselben in diesem Jahre an Heinrich v. Köscheburg³⁾ von Silstirwitz verkaufte mit der Bestimmung, dass 50 Mark die Schwester des Verkäufers erhalten solle.⁴⁾ Doch ist dieser Kauf nicht rechtskräftig geworden; denn die an der unten angegebenen Urkunde hängenden Siegel des Abtes und des Conventes sind cassirt, auch wird in der am Ende abgedruckten Urkunde von 1392 der Zeuge Thyme Dornheim als Schulz zu Kaltenbrunn bezeichnet.

Nach diesem ist Heinrich von Heyde, genannt Korceheide zum Unterschiede von Langeheide, Besitzer des Gerichts zu Kaltenbrunn. Im Jahre 1407 lässt derselbe auf und verreichet seiner ehelichen Wirthin und Hausfrau, Hedwig, 20 Mark jährlich. Zinses auf seinem Gerichte zu Caldenborne mit der Einschränkung, dass wenn dieselbe ihn überlebt und ihren Wittwenstuhl verrückt, d. h. wieder heirathet, sie nur 12 Mark Zins zum Leibgedinge erhält.⁵⁾ Derselbe verkauft mit

1) Notariatsurk. des Symon Joh. v. Gross-Glogau. Breslau, 27. März 1368. Abschr. im rep. Hel. p. 178 sq.

2) Ein Herr Christoph Dornheim ist Zeuge in einer Urk. Brieg. 11. April 1450 in Grünhagen cod. dipl. S. IX, 134.

3) Heinrich von Kuschburg ist Zeuge in einer Urk. Breslau 19. Mai 1343 bei Meiten a. a. O. 201.

4) Bestätigungsurk. des Abtes Johann von Prag, Breslau 15. März 1386. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 64. — In einer Urk. Pläswitz 5. Octbr. 1371. (Br. Staatsarch. Sandst. 56) wird ein Albrecht von dem Kaldenborne als Vormund der Katharina Grozze, der Gattin des Hartmann Grozze, Besitzers von Marxdorf, genannt.

5) Abtheilige Bestätigungsurk. Breslau, 19. August 1407. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 88. Unter den Zeugen: Langeheyde.

Zustimmung seiner Ehefrau Hedwig an das Stift 5 Mark j. Z., $2\frac{1}{2}$ M. zu Michaelis, $2\frac{1}{2}$ M. zu Walpurgis zu bezahlen, für 60 Mark.¹⁾

Wie wir bereits oben (unter Kl.-Bielau) erwähnt haben, kaufte Abt Jodocus von Ziegenhals, durch die willkürliche, die grundherrlichen Rechte des Klosters missachtende Wirthschaft des edelen, wohlthätigen Heinrich Heyde dazu genöthigt, von demselben 1429 Gut und Gericht. Ohne Zweifel haben die Brandschatzungen und Verwüstungen, von denen bei dem grossen Raubzuge der Hussiten im Jahre 1428 auch die um den Zobtenberg liegenden Besitzungen des Breslauer Marienklosters, insbesondere die Probstei Gorkau und die Stadt Zobten, nicht verschont blieben,²⁾ dem Heinrich Heyde den Kaufantrag des Stiftes nicht unerwünscht erscheinen lassen. Der Verkäufer erhielt von dem festgesetzten Kaufpreise von 370 Mark Böhm. Gr. poln. Zahl 180 Mark baar, das Uebrige nach Verrechnung der auf dem Gerichte haftenden Schulden binnen Jahresfrist. Laut Vertrag ist der Verkäufer unter anderm berechtigt, sein Vieh — Kühe, Pferde, Hühner, Gänse und Schweine — und all sein „Bawroth“ (Baugeräth) aus dem Gute zu nehmen, „ane pfluge und eyde“ d. h. ohne Pflug und Egge oder mit andern Worten, er hat Ackergeräth auf dem Gute zu lassen.³⁾

Für 3 Mark jährl. Zinses, welche auf dem Gerichte in K. standen, und von Korzeheide an Hans Possolt von Seiferdau gekommen waren, erhält letzterer 1430 von Jodocus 30 Mark und quittirt darüber.⁴⁾

Im Jahre 1448 verkaufte der Vogt Meilnau zu Zobten im Auftrage des Abtes Nicolaus Schönborn (1447—1463) Gericht und Scholtisei zu Caldinborn mit allen Zugehörungen dem (frommen Knechte) Georg Hyrte. Der Käufer (seine Erben und rechte Nachkommen) ist verpflichtet, dem Stifte jährlich am Michaelstage $1\frac{1}{2}$ Mark böhm. Groschen für das Rossdienst zu zahlen oder den Dienst bestellen, wenn es das Stift will, ferner drei gute Essen bestellen auf die grosse Dingtage (nämlich zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, wenn der Abt selbst oder durch seinen Bevollmächtigten Gerichtstag hielt, hatte der Schulz demselben nebst dessen Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben) oder dafür nach der

1) Officialatsurk. des Leonhard von Frankenstein, Breslau, 7. April 1410. Abschr. im rep. Hel. p. 179 sqq.

2) Chron. abb. M. V. p. 220. Grünhagen, Hussitenkämpfe der Schlesier. S. 147 f.

3) Bestätigungsurk. des Unterhauptmanns der Fürstenth. Schweidn. und Jauer, Heinrich Stosch. Schweidnitz, 25. Novbr. 1429. Abschr. im rep. Hel. p. 182. Unter dem Zeugen die bereits bekannten Hannos Possult und Heyneze Rone.

4) Urk. Seiferdau, 3. Decbr. 1430. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 107. Perg. Zwei Siegel, des Hannos von Sifridav (volles Wappen mit Hinzufügung eines S., vergl. die am Schlusse befindliche Urk.) und der Schöppen, mit kleinen Rücksiegeln, auf gelbem Wachse, beschädigt, an Pergamentstreifen. Nach der mir gefälligst mitgetheilten Untersuchung des k. Archivsecr. Herrn Dr. Grottefeld.

Wahl des Stiftes, eine bestimmte Summe Geldes zu geben. Dann soll er dem Abte dienen zur (Gerichts-) Bank mit anderen Mannen, so oft er dazu von dem Vogt zu Zobten gerufen wird. Auch soll er, wenn das ganze Land auf ist, mit den Stiftsunterthanen in die Heerfahrt sich halten und ziehen, dann den Erbzins, welchen die Bauern in K. dem Stifte zu entrichten haben, einnehmen und dem Stiftschaffer in Zobten abliefern. Will der Schulz oder dessen Nachkommen das Gericht verkaufen, so kann das nur mit Genehmigung des Stiftes geschehen.¹⁾

In einem Prozesse, welchen Bauern von Qualkau wegen der Anlage des sogenannten Niederteiches daselbst gegen den Propst Peter von Gorkau erhoben hatten, finden wir den Schulzen Georg Hirte als Schiedsrichter (1456. chron. abb. M. V. p. 241.)²⁾

In einer Urkunde, durch welche Abt Elias Schwanberg (29. Octbr. 1550 bis 14. Jan. 1583) den Dorfgemeinen Gross- und Klein-Wierau gegen 168 Thaler (zu 36 gr. und der gr. zu 12 Heller) die Benutzung des Holzens, der Hutweide und Gräserei auf dem Wierauer Berge an der Pfaffendorfer und Költschener Grenze überlässt, ist unter den Zeugen Hans Schenke als Schulz von Kaltenbrunn unterschrieben.³⁾

Eine eigenthümliche Veränderung der Zahl der Freihufen finden wir bei dieser Schultisei. Schulz Friedrich erhielt bei der ersten Anlage vier, Otto bei der Erneuerung des Anlageprivilegiums 1316 sieben, später noch drei dazu, hatte also zehn Freihufen zum Gericht, Hans von Heide hatte zu den ursprünglich verliehenen vier Schulzenfreihufen gegen den Willen des Stiftes noch vier hinzugefügt, und zuletzt sehen wir 1448 den Schulzen Georg Hyrte im Besitze von drei solcher Hufen, wozu 4 Gärtner, an der Seite gegen den Zobten gelegen, der dritte Pfennig des Gerichtes und eine freie Schaftrift von 400 Schafen gehörten.

Während in den beiden genannten Aussetzungsdokumenten den Schulzen ein Zinskrug, wofür jährlich $\frac{1}{2}$ Mark an das Stift zu entrichten war, bewilligt wird, ist in der Kaufurkunde vom Jahre 1448 ein Krug nicht erwähnt, dagegen wird im Jahre 1680 einer Rosina Abschatz geb. Preuss die Scholtisei mit dem Kretscham und einem freiem Brauurban vom Abte Johannes Sivert aufgelassen.⁴⁾

1) Durch Abt Benedict (Breslau, 22. Novbr. 1473) beglaubigte Abschrift des 1448 zu Zobten geschlossenen Kaufvertrages. Abschr. im rep. Hel. p. 183. Dem Hyrte war einige Jahre vorher (wahrscheinlich um 1471, als die Breslauer und Schweidnitzer die Burg auf dem Zobten, damals ein Raubnest und Schrecken der Umwohner und der Reisenden, bis auf den Grund zerstörten (Schickfuss chron. IV, 13 und Naso. Phoenix rediv. 256) ausser vielen andern Sachen auch sein Kaufbrief genommen worden.

2) S. das Weitere unter Qualkau.

3) Breslau, 4. October 1563. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 194.

4) Recognitionsurk. des Grafen v. Sinzendorf, Landeshauptmanns von Schweidnitz, über mehrere zur Brau-Urbars-Commission eingereichte Urkunden. Bresl. Staatsarch. Sandst. 245, 2. 28. Jan. 1694.

Die Parochialkirche zu Kaltenbrunn, mit zwei Hufen Widmuth nach dem Privilegium von 1316 und nach der früher angegebenen Urkunde Bolko's von 1299 (Orig. Br. Staatsarchiv Grüssau. 21), gehört zum Archipresbyterat Költchen.

Q u a l k a u.

Von Schweidnitz ONO. 2 Meilen, am Krotzeler Wasser (entspringend am Palmenstein und bei Marxdorf in das Schwarzwasser mündend), hat 1068,12 pr. M. Gesamtflächeninhalt, wovon 651,01 M. auf den Gemeindebezirk und 435,11 M. auf den Gutsbezirk entfallen, darunter 65,63 M. Wiesen, 94,63 M. Holzungen, mit 430 Ew. (3. Debr. 1864).

Unter dem Namen Falcou erscheint dieses Dorf zuerst 1223 in dem Privilegium des Bischofs Laurentius von Breslau, in der Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1250 wird es Chalcou genannt. Im ersten Theile meiner „Aelteste Geschichte u. s. w.“ (S. 8 f.) habe ich darzulegen gesucht, dass das „kleine Dorf unter Gorka“, welchem zugleich mit Zobten, Gross- und Klein-Wierau und Seiferdau Herzog Heinrich I. 1221 deutsches Recht verlieh, nur Qualkau sein könne. Für meine Ansicht spricht auch die Bemerkung des Bearbeiters des sogenannten rept. Helie, in welcher es heisst, dass unter den Dörfern, welchen Heinrich I. deutsches Recht ertheilt, auch dieses kleine Dorf unter Gorkau genannt werde, weil es zum Herrenhofe in Gorkau zur Küche (ad coquinam) gehöre.

Wie wir aus einem in Folge der Anlage eines Fischteiches zwischen den Bauern und dem Stifte entstandenen Streite ersehen, hatte das Stift zwar Bauern zu deutschem Rechte hier ausgesetzt, jedoch das Gericht und das Amt eines Schulzen oder die scultetia sich vorbehalten und nur einen Stellvertreter ernannt, welcher im Auftrage der Grundherrschaft über die gute Ordnung im Dorfe die Aufsicht zu führen, den Erbzins einzusammeln und abzuführen, wohl auch in geringfügigen Sachen eine Art Jurisdiction auszuüben hatte. Der Verfasser der Stiftschronik nennt einen solchen Schultiseiverweser scultetus precarius (chron. abb. p. 242). Einen solchen Schulzenamtsverwalter haben wir 1382 in Seiferdau, als Hans Possolt Besitzer der dortigen Schultisei war, unter dem Namen „Meister“ kennen gelernt. In den flämischen Kolonien im Meissnischen und Anhaltischen wurden sie Bauermeister (burmestere) oder Magistri, auch oft Präfecten genannt.¹⁾ Solche von den auf ihr Schulzenamt verzichtenden Erbscholtiseibesitzern eingesetzte Stellvertreter heissen in Schlesien Polizeischulzen, in der Mark Brandenburg Setzschulzen.

¹⁾ A. v. Wersebe. Ueber die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. Hannover. 1816. S. 988 ff., 1024 f.

Nachstehender Streit ist Anlass gewesen zur Abänderung dieser vom Stifte getroffenen Einrichtung. Im Jahre 1446 hatte Propst Peter zu Gorkau mit Genehmigung des Abtes Jodocus unterhalb der Mühle einen grossen Fischteich angelegt und dazu Theile von Baueräckern verwendet. Derselbe blieb jedoch wegen des starken Gefälles der vom Zobtenberge herabfliessenden Wässer meistens fischleer, so dass Propst Peter, welchem der Abt die Nutzniessung des Teiches überlassen hatte, statt der gehofften Fische nur Heu demselben entnehmen konnte.¹⁾ Durch diese Anlage waren die Bauern, welche Theile ihrer Aecker zu dem Teiche hatten hergeben müssen, doppelt benachtheiligt, indem sie einmal für diese Ackerstücke den Erbzins weiter zu zahlen hatten und dann auch ihre an den Teich stossenden Aecker durch öfters eintretende Ueberfluthungen für die Bestellung untauglich gemacht sahen. Die dieserhalb von den geschädigten Bauern erhobene Beschwerde wurde, nachdem 1465 ein Versuch zu schiedsrichterlichem Ausgleich²⁾ den Klägern nicht genügt zu haben scheint, unter Nicolaus Schönborn in dessen Auftrage vom Propste Peter durch einen im Jahre 1460 mit den Beschwerdeführern geschlossenen Vertrag erledigt.³⁾ In einer 1466 aufgenommenen Notariatsurkunde⁴⁾ werden die Erbzinserlasse der betreffenden Bauern angegeben. So wurden dem Georg Mey, welcher von seinen zwei Hufen 21 Beete zum Teiche hatte hergeben müssen, 21 Groschen, dem Hans Kelner (Besitzer von $1\frac{1}{2}$ Hufen) für 15 Beete 15 Groschen, dem Stephan Kelner ($1\frac{1}{2}$ Hufen) für 18 Beete 18 Groschen und dem Aldehenszil ($1\frac{1}{2}$ Hufen) für 18 Beete 18 Groschen Erbzins erlassen.

Das bedeutendste Zugeständniss aber, welches die Bauern von Qualkau der Grundherrschaft abnöthigten, war die Errichtung einer Erbschultisei. Die erwähnte Notariatsurkunde sagt hierüber: „Der Scholz Vincentius, welcher statt 4 Mark Erbzins jährlich, jetzt 2 Mark, eine an Walpurgis, eine an Michaelis an das Stift zu zahlen hat, darf sein Erbscholze mit seiner Frau, Kindern und Nachfolgern und hat für das Rossdienst eine freie Schaftrift von sieben Vierteln Schafe.“⁵⁾ Das Kloster kaufte im Jahre 1698 die Erbschultisei und setzte sie als allodium aus; noch heute führt das Rittergut Qualkau (435,11 pr. M.) den Namen Schulzenhof.

Einen zweiten Teich hatte das Stift oder vielmehr die Propstei zu Gorkau auf dem Qualkauer Felde und zwar oberhalb der oberen Mühle neben dem Mühlberge

1) Chron. abb. M. V. p. 236.

2) Chron. abb. M. V. p. 241.

3) Chron. abb. M. V. p. 242.

4) Gorkau, 22. Decbr. 1466. Abschr. im rep. Hel. p. 137 sqq. Aus Strehlitz sind Zeugen: der Schulz Antonius und die Bauern Wenzel Sandill, Nicolaus Closse (Kirchvater), Laurentius Bratrum und Anton Schrauder.

5) Ein quartale ovium ist ein Viertel oder 25 Stück Schafe. Vergl. Meitzen a. a. O. p. 114 Urk. 199 und Wiltshauer Theilung 1566. Orig. Br. Staatsarch. nach gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Grotefend.

an der Kl.-Bielauer Grenze anlegen lassen. Diesen verkaufte Franciscus, Abt zu Sagan, als Propst von Gorkau an den Müller Christoph Engler zu Qualkau gegen einen jährlichen Zins von neun Vierdung Pfennige an das Stift, unter Vorbehalt des Wiederkaufs.¹⁾ Noch heute heissen die Ackerstücke, welche vordem Teiche waren, der Ober- und der Niederteich-Acker.

Eine Vergleichung der Zahl und der Grösse der Bauergüter ums Jahr 1460 mit den jetzt hier stattfindenden Verhältnissen zeigt, dass das Zusammenlegen von einzelnen Hufen zu grösseren Gütern hier, wie überhaupt in Schlesien, in neueren Zeiten das Streben wohlhabender Rustical-, wie Dominialbesitzer war. 1460 waren 11 Bauerhufen auf 8 Besitzer zu 2, 1½ und 1 Hufe vertheilt. Gegenwärtig sind diese 11 Hufen in den Händen von 3 Besitzern (Fiedler, Stiller und Mende), wie mir der königl. Kataster-Controleur Herr Schulz in Schweidnitz mitzutheilen die Güte hatte.

Gross- und Klein-Wierau.

Gross-Wierau, von Schweidnitz O. 1½ M., hat 2921,20 pr. M. Gesamtflächeninhalt, davon 244,14 M. Holzungen und 168,41 M. Wiesen, mit 676 Ew., 2 Wassermühlen am Schwarzwasser. Klein-Wierau, von Schweidnitz O. 1¼ M., hat 2923,24 M. Gesamtflächeninhalt, wovon 349,38 M. Holzungen und 179,40 M. Wiesen, mit 589 Ew., ebenfalls 2 Wassermühlen am Schwarzwasser.

Viuri (1193) erscheint in zwei Dörfer zerlegt 1221 (Wiri). Beide Wierau hatten je 40 Hufen. In Klein-Wierau hatten Freihufen: der Propst zu Gorkau zwei, der „Lehnmann“ Berthold zwei und der Schulz zwei. In Gross-Wierau besass die Kirche zwei, der Schulz sechs, Ebirlinus eine, Gerdrudis eine und Richwinus zwei Hufen, sämmtlich frei.²⁾ Das Herzogsgetreide beider Dörfer hatte Herzog Bolko I, von Schweidnitz dem von ihm gegründeten Cisterzienserstifte Grüssau geschenkt und zwar in Gross-Wierau von 28 und in Klein-Wierau von 34 Zinshufen, welches die Bauern abwechselnd mit eigenen Fuhren jährlich zu bestimmter Zeit in den Stiftsspeicher zu Grüssau abzuliefern hatten.

Als Schulz von Klein-Wierau wird 1316 Jacob genannt, welcher als Zeuge in der Urkunde des Abtes Philipp aufgeführt wird, in welcher das ursprüngliche Aussetzungsprivilegium von Kaltenbrunn erneuert wird (S. meine älteste Gesch., I. Abth. Urk. V. S. 28).

Im Jahre 1378 trat die Herzogin Agnes drei Mark Pfennige, welche sie jährlich für die fürstlichen Gerichte auf den Dörfern Gross- und Klein- (Wenigen)

1) Bestätigungsurk. des Abtes Elias. Breslau, 21. Aug. 1569. Or. Bresl. Staatsarch. Sandst. 196.

2) S. meine älteste Gesch. der Stiftsdörfer am Zobten I. Abth. S. 19.

Wierau und Strehlitz erhielt, unter der Bedingung an den Abt Johann von Prag ab, dass sie sich die fürstlichen Gerichte auf den genannten Dörfern vorbehielt.¹⁾

In Betreff der obersten und niedersten Gerichte in Gross-Wierau war zwischen dem Stifte (Abt Nicolaus Schönborn) und Nickel Seydlicz von Craczke,²⁾ Vormunde des minorennen Sohnes des Cuncze Schönhae (Schonehew),³⁾ ein Streit, welcher durch den Spruch des Zwölfmännergerichts zu Schweidnitz 1462 dahin entschieden wurde, dass der „Abt Recht bestellen mag, so oft ihm das Noth thut, aber zu den grossen Dreidingen soll der Abt oder sein Schultheiss es die wissen lassen, welche die obersten und niedersten Gerichte haben. Auch soll der Schultheiss Ding bestellen und hegen, in obersten und niedersten Gerichten, so oft es diejenigen von ihm begehren, welche im Besitze der obersten und niedersten Gerichtsbarkeit sind.“⁴⁾

Eine genauere Abgrenzung des Wirkungskreises der Ober- und Niedergerichte in Gross-Wierau, als in dem vorstehenden Spruche des Schweidnitzer Zwölfergerichtes enthalten ist, wurde 1483 zwischen dem Abte Benedict Jonsdorff und dem Vincenz Nymptsch von Stephanshain, auf welchen die Obergerichtsbarkeit dieses Dorfes übergegangen war, vereinbart. Nach dieser Vereinbarung gehören alle die Sachen, welche Eigenthums- und Besitzverhältnisse in dem Dorfe, z. B. gewöhnliche Verreichungen von Grundstücken und Zinsen u. s. w. betreffen, zur Entscheidung der Stiftsamtleute und es soll von dem Scholzen und den Schöppen Ding bestellt werden, so oft es nöthig ist; ferner gehören zur niederen Gerichtsbarkeit des Stiftes kleinere, polizeilich zu bestrafende Vergehen, wie „Gezogk“ (Hin- und Herstossen), „Messerczüge“ (Messerziehen d. h. missbräuchliches Handhaben des Messers), Schlagen, Raufen, Werfen und dergleichen, was nicht zur oberen Gerichtsbarkeit gehört. In solchen Fällen sollen die Thäter, welche das Niedergericht belangt, Genugthuung leisten; falls sie sich aber dessen weigern, sollen sie „in Bürgschaft durch den Scholzen anstehen bleiben bis zum nächsten grossen Dinge, in welchem sich Vincenz Nymptsch, der Obergerichtsherr, mit der Grundherrschaft gütlich darüber einigen soll.“ Von solchen Grossdingen soll der Scholz den Obergerichtsherrn in Kenntniss setzen und demselben keine von solchen Sachen verschweigen. Alle zur Obergerichtsbarkeit gehörige Sachen

1) Urk. der Herzogin Agnes. Schweidnitz, 21. April 1378. Abschrift im rep. Hel. p. 167. vgl. chron. abb. p. 206.

2) Kratzkau von Schweidnitz NO. 1³/₈ M.

3) Cuncze Schönhae von Rogau hatte Grenzstreitigkeiten mit dem Stifte und der Stadt Zobten, welche unter Abt Jodocus 1440 beigelegt wurden. Chron. abb. p. 235. Nickel Schonehew zu Bankwitz 1522. s. Stenzel zu chron. abb. p. 261.

4) Urk. Schweidnitz, 12. März 1462. Abschr. im rep. Hel. p. 168. Ueber das 1396 von König Wenzel eingesetzte Zwölfergericht s. Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I, 164 f.

(alle Vergehen, welche persönliche Verletzungen gröberer Art oder Beschädigungen des Allgemeingutes so wie des Besitzthumes der Einzelnen und Beeinträchtigungen persönlicher Rechte betrafen) soll Vinzenz Nymptsch ungehindert richten, mit Dinghegen nach Nothdurft.¹⁾

Die Ober- und Niedergerichtsbarkeit von Klein-Wierau nebst allen Rechten und Geschössern kaufte Abt Benedict 1495 von Hermann Czettras von Kynsburg (Königsberg, Kynau).²⁾

Im Jahre 1491 verkaufte Heinze Crosschewitz, Bürger zu Schweidnitz, an Hans Czedlicz, Besitzer des Niedervorwerkes von Seiferdau (s. oben unter Seiferdau) 7 1/2 Mark Groschen jährlichen Zinses auf der Schultisei, den Bauern, Gärtnern u. s. w. von Klein- (Wenigen-) Wierau und dieser 1496 an Abt Benedict für 100 Ung. Gulden.³⁾

Die katholische Pfarrkirche zu Gross-Wierau, zum Archipresbyterat Költchen gehörig, hatte nach der Urkunde Bolko's (Grüssau 1299 o. T. Orig. im hiesigen Staatsarchiv. Grüssau 21) zwei Freihufen, nach der neuesten Vermessung 134,10 pr. Morgen.

T a m p a d e l.

Von Schweidnitz O. 1 3/4 M., am Westfusse des Geiersberges, hat 1151,81 pr. Morg. Gesamtflächeninhalt, davon 307,25 M. Holzungen und 49,63 M. Weiden und zählte 1864 535 Ew.

Dieses Dorf wird als dem Sandstift gehörig zum ersten Male erwähnt in der interessanten Urkunde Herzog Heinrichs I. (10. Mai 1209), welche die Begrenzung des herzoglichen und des Kloster-Antheils am Zobtenberge angiebt. Hier wie in der Bulle des Papstes Innocenz IV. (Lyon 9. Juni 1250) wird es Tampadla genannt.

Abt Conrad von Leslau kaufte im Jahre 1348 von Tylo, Schulzen in Henrici villa bei Reichenbach, 7 Vierdung weniger 2 Scot (d. i. 4 Groschen oder 1/12 Mark) Prager Groschen Polnischer Zahl, welche letzterer als Erbzins von der Schultisei zu Tampadel erhielt.⁴⁾ Derselbe kaufte, wie schon erwähnt, 1351 die Landvogtei

1) Urk. Zobten, 27. April. 1483. Abschr. im rep. Hel. p. 168 sq.

2) Bestätigungsurk. des Herzogs Casimir. Schweidnitz, 5. Februar 1495. Abschr. im rep. Hel. p. 171 sq. Die Quittung des Hermann Czettras auf Neuhaus und Kinsberg. Schweidnitz, 6. Februar 1495. abschriftlich im repert. Hel. p. 172.

3) Urkunde des Herzogs Casimir. Schweidnitz, 24. Februar 1491. Abschr. im rep. Hel. p. 173 sq. und desselb. Urkunde Schweidnitz, 8. März 1496. Abschr. im rep. Hel. p. 174 sp.

4) Bestätigungsurk. Bolko's von Fürstenberg und Schweidnitz. Schweidnitz, 7. Februar 1348. Abschr. im rep. Hel. p. 164. vergl. Chron. abb. M. V. p. 195.

und die mit ihr verbundene Beziehung der Gerichtsgefälle in Zobten und mehreren im Zobtener Halte gelegenen Dörfern, worunter auch Tampadel.

Die Schultisei hatte $2\frac{1}{2}$ Hufe, wie wir aus einer Urkunde entnehmen, nach welcher der Abt Nicolaus Herdani von dem Scholzen Nicolaus Reychel 2 Mark jährlichen Zinses für 20 Mark mit den Wiederkaufsrechte kauft, welche auf dessen Schultisei und $2\frac{1}{2}$ Hufe derselben in Tampadel standen.¹⁾

Nach der vorhin erwähnten Urkunde Bolko's vom Jahre 1299 hatte das Dorf das Herzogskorn von fünf Zinshufen an das Stift Grüssau abzuführen. Dies hatte Abt Benedict Jonsdorff gekauft, wie wir aus einer hierüber vom Kloster Grüssau im Jahre 1479 ausgestellten Quittung ersehen.²⁾

Ströbel.

Dieses Dorf, von Schweidnitz ONO. $2\frac{1}{4}$ M. und unmittelbar unter Gorkau gelegen, durch seine Granitsteinbrüche bekannt, hat 837,99 pr. Morg. Gesamtflächeninhalt, davon 667,23 M. Ackerland, mit 397 Ew.

Zum ersten Male wird das Dorf in der Bestätigungsurkunde des Papstes Innocenz IV. von 1250 unter der Bezeichnung „neues Dorf unter Gorkau“ erwähnt, und ich habe in der ersten Abtheilung dieser „ältesten Geschichte u. s. w.“ S. 8 den Nachweis zu führen versucht, dass das Areal desselben bei der Gründung des Klosters für die Bedürfnisse desselben bestimmt gewesen, aber bei der Verlegung des Stiftes nach Breslau als selbständige, unter der Verwaltung der Grundherrschaft d. h. der Propstei zu Gorkau stehende Gemeinde abgezweigt worden ist. Ausdrücklich sagt der Bearbeiter des in den Jahren 1508 bis 1512 geschriebenen, unter dem Namen Repertorium Helie bekannten Kopialbuches, dass der Acker dieses Allodiums nebst dem Allodium selbst zu Gorkau gehöre, weil der Herrenhof (curia) und die Propstei nicht ohne Acker sein konnten.

Unter dem Namen Ströbel (Strebelow) kommt es zum ersten Male vor in der Officialatsurkunde Breslau 31. Juli 1351 (Orig. Br. Staatsarchiv. Sandstift 41. Bestät. Herzog Bolko's I. Schömburg 7. Aug. 1351 und Bischofs Precislaus Breslau 17. Aug. 1351 Orig. Sandst. 43), laut welcher Graf Mathias von Trencz nebst seiner Frau Kunigunde dem Abte Conrad von Leslau die Landvogtei in Zobten und sieben Dörfern des Zobtener Haltes, darunter auch in Strebelow verkauft hat.³⁾

1) Urk. Breslau 16. März 1401. Abschr. im rep. Hel. p. 165 sq.

2) Quittung vom 28. Mai 1479 im rep. Hel. p. 166.

3) Vergl. chron. abb. M. V. p. 196.

Die abhängige Stellung, in welcher sich das Dorf zum Stift befand, macht es erklärlich, dass in den Urkunden, wie in den Stiftsacten des Dorfes keine Erwähnung geschieht. Nur aus der Zeit des Abtes Elias Schwanberg (19. October 1550 bis 14. Januar 1583) giebt uns eine Originalurkunde Nachricht über einen Streit, welchen einige Einwohner des Dorfes wegen Hegung der Wiesen, wegen Heufuhren und der Teichlein, die „Höllerriegel“ genannt, unter Ströbel nach der Marxdorfer Grenze gelegen, mit dem Propste Franz Kracerus zu Gorkau hatten. Letzterer verglich sich mit den Klägern dahin, dass dieselben die Benutzung der Teiche unter der Bedingung erhielten, dass sie die Wiesen oberhalb des Vorwerks nach der Propstei zu jährlich hegen und gewisse dazu gehörige Arbeiten verrichten mussten.¹⁾

Schliesslich ist zu bemerken, dass Ströbel bis zu der am 19. November 1810 erfolgten Säcularisation keine Erbschultisei gehabt hat.

Marxdorf.

Dieses Dorf, von Schweidnitz NO. zu O. $2\frac{1}{4}$ M. am Schwarzwasser gelegen, hat 1696,93 Morg. Gesamtflächeninhalt, wovon 1052,99 M. auf den Gemeindebezirk und 643,94 M. auf den Gutsbezirk entfallen; 1320,70 M. sind Ackerland, 167,50 M. Wiesen und 119,21 M. Holzungen. Die Einwohnerzahl betrug 1864 397.

Marxdorf ist aus der Vereinigung zweier Dörfer entstanden, aus Garnscarsco oder Garneczarszky (deutsch Teppirdorff oder Teppirssdorff [Töpferdorf]) und Marcusdorf oder Marxdorf (auch Marksdorf).

a) Garneczarszky oder Töpferdorf.

Im Jahre 1250 verlieh das Stift (unter Abt Stephan) Garneczarszky an Conrad, Domherrn und Protonotar des Herzogs Heinrich III., zu lebenslänglichem Niessbrauche, wofür derselbe urkundlich versprach, dass dasselbe bei seinem Ableben mit aller beweglichen und unbeweglichen Habe, ohne dass seine Brüder und Freunde sich etwas aneignen dürfen, an das Stift zurückfallen solle.²⁾

Unter den Besitzungen, welche die Brüder Heinrich und Wladislaw, Herzoge von Schlesien, 1256 dem Stifte bestätigen, wird auch Garnezar genannt,³⁾ ebenso

1) Bestätigungsurk. des Abtes Elias o. O. o. J. o. T. Orig. Bresl. Staatsarchiv. Sandst. No. 197. — Franz. Kracerus oder Cracherus, wie ihn die Stiftschronik (p. 262) nennt, war Custos des Sandstiftes, dann Propst zu Gorkau, später Abt in Sagan, zuletzt Abt des Sandstiftes vom 24. Januar 1583 bis 31. März 1584. — Die Teiche sind jetzt Wiesen und werden „Höllentilke“ genannt (nach gefälliger Mittheilung des Herrn Hanke in Ströbel).

2) Urkunde o. T. und o. O. 1250. Abschr. im rep. Hel. p. 233. Grünhagen Schl. Reg. 275 No. 708. Garnezarz (polnisch) der Töpfer.

3) Chron. abb. M. V. p. 174.

unter den Stiftsgütern, über die das Stift 1351 die Landvogtei (wie bereits erwähnt) käuflich erwarb.

Abt Conrad von Leslau überliess das Gut Garnezar, auch Tepperdorff genannt, im Jahre 1362 seinem Vatersbruder Nicolaus Leslau und dessen Sohne unter gewissen Geldleistungen auf Lebenszeit und nach seinem Tode auf neun Jahre seinen Erben, welche es nach Ablauf dieser Zeit an das Kloster zurückzugeben hatten.¹⁾

Johannes von Leslau und sein Sohn Hannos traten Gut und Vorwerk Teppir-dorff, „bei der Gorke gelegen“, an den Abt Heinrich Gallici (1386—1395) im Jahre 1391 ab.²⁾ Der Abt zahlte freiwillig 55 Mark, ohne dass Leslau irgend einen Preis machte.³⁾ Als Grund für diese unfreiwillige Enthebung aus dem Niess-brauche giebt der Bearbeiter der Klosterchronik (p. 199) an, weil Johann v. Leslau die contractlichen Bedingungen nicht innegehalten hätte, doch lässt derselbe im Widerspruche mit dem Inhalt der noch vorhandenen Originalurkunde diese Enthebung bereits im Jahre 1375 durch den Abt Johannes von Prag († 1386) bewerk-stelligen (p. 199 und 204).

b) Marxdorf.

Die älteste Nachricht nennt den Herzog Bolko II. von Schlesien, Sohn des Herz. Bernhard von Schweidnitz († 1326), als Besitzer des Allodiums Marcusdorff. Er verkaufte dasselbe mit einer Mühle und allen Zubehörungen im Jahre 1327 an Herrn Heinrich von Rydeburek (miles), behielt sich aber ein Rossdienst im Werth von vier Mark vor.⁴⁾

Später finden wir das Gut im Besitze des Nicolaus Bolcze von Zeiskenberg, Burggrafen von Hornsberg und Hofmeister der Herzogin Agnes von Schweidnitz, eines Mannes von bedeutendem Einflusse am herzoglichen Hofe und ausgedehntem Besitze.⁵⁾ Dieser verkaufte 1371 das Vorwerk „Margsdorff“ mit Gärtnern, zwei Theilen an der Mühle und 4 Mark Zinses an Hartmann Grosse, Bürger von Schweidnitz,⁶⁾ welcher 1379 von Frau Eneke, Wittwe Nickel's von Lybenau, und

1) Repert. Hel. p. 234. Vergl. chron. abb. M. V. p. 199.

2) Urk. Breslau, 5. Febr. 1391. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandst. 66.

3) Repert. Hel. p. 234.

4) Urk. Schweidnitz, 10. Novbr. 1327 im repert. Hel. p. 223. — Heinrich von Rydeburek ist Zeuge in einer Urk. Herz. Heinrich VI. Breslau, 9. Novbr. 1311 bei Korn Bresl. Urkundenbuch. Urk. 93. Rydeburge, wie Krig, Conrad, Ticzco v. R. mehrfach ebenda genannt.

5) S. P. Kerber (Biblioth. zu Fürstenstein) „Die Burg Zeiskenberg“ in „Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift“ herausg. v. Dr. H. Luchs Bd. II, Heft 6. S. 117 f. — Hornsburg ist die Burgruine Hornschloss bei Donnerau im Waldenburger Kreise.

6) Bestätigungsurk. der Herzogin Agnes. Pläswitz (von Striegau NO. 2 $\frac{1}{2}$ M.) 2. October 1371. Orig. Staatsarchiv. Sandst. 55. Abschr. im rep. Hel. p. 224.

deren Töchtern Agnes Katherleyn und Anne ihr auf Marxdorf stehendes Erbe kaufte.¹⁾

Dieses an das Klosterdorf Teppirdorf angrenzende Gut Marxdorf kaufte nun Abt Nicolaus Herdani im Jahre 1396 von Hartmann Grosse mit der Mühle und allen Zugehörungen.²⁾ Auch die Ehegattin Grosse's Caesaria („eeliche hausfrawe unde wyrtinne“) liess ihr Leibgedinge von 200 Mark Pfennige Prager Groschen und poln. Zahl, welches ihr Grosse auf Marxdorf sicher gestellt hatte,³⁾ dem Kloster auf. König Wenzel erliess am 29. September 1396 das auf dem Gute ruhende Rossdienst dem Stifte,⁴⁾ und am 30. September dess. Jahres leistete Jacob Czrycz von Neisse, im Namen des Verkäufers, Quittung über 310 und 150 Mark gezahlte Kaufgelder.⁵⁾

Dass Marxdorf einen Herrenhof gehabt, ersehen wir aus einer Officialatsurkunde, in welcher der Verkauf von $\frac{1}{2}$ Mark jährl. Erbzinses auf zwei Hufen, gehörig zu der curia oder domus, welche vordem im Besitze des Hartmann Grosse gewesen, von Bernhard Jeckelinus, Bauer in Marxdorf, an das Stift bestätigt wird.⁶⁾

Die Schultisei wird zuerst 1409 genannt. In diesem Jahre verkaufte Georg Lausche, Scholz zu Marxdorf, 1 Mark auf seiner Schultisei stehenden Erbzinses für 10 Mark an die „geistliche und gottesandächtige“ Jungfrau Dorothea Reychel zu St. Katharina in Breslau mit der Bestimmung, dass dieses Geld jährlich vom Verpflichteten auf eigene Kosten nach Breslau zu zahlen sei. Nach dem Tode der D. Reichel fällt das Geld an die („innige“) Jungfrau Margaretha Seydenberg im hiesigen Kloster St. Anna und ihre Schwester Frau Elisabet und nach der letzteren Ableben an das Kloster St. Katharina.⁷⁾

Die Schultisei hatte, laut eines neuen, vom Abt Benedict für den Schulzen Nickel Bogfleisch⁸⁾ ausgefertigten Kaufbriefes (im rep. Hel. p. 231), drei freie

1) Bestätigungsurk. der Herz. Agnes. Schweidnitz, 15. Aug. 1379. im rep. Hel. p. 225.

2) Bestät. vom Fürstenthumshauptmann Benesch von Chussnik. Schweidnitz, 19. Februar 1396 und von König Wenzel. Prag, 21. Juli 1396. Orig. Staatsarchiv. Sandst. 73 und 77 (in letzterer Urkunde „Mekkersdorf“ geschrieben). Abschr. im rep. Hel. p. 226 sq. Vergl. chron. abb. M. V. p. 211.

3) Bestätigt von der Herzogin Agnes. Pläswitz, 5. October 1371. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 56.

4) Urk. des K. Wenzel. Prag, 29. Septbr. 1396. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 78.

5) Urk. o. O. 30. Septbr. 1396. Or. Bresl. Staatsarch. Sandst. 79. Abschr. im rep. Hel. p. 227.

6) Urk. Breslau, 21. Decbr. 1406. Abschr. im rep. Hel. p. 227 sq.

7) Bestätigungsurk. des Abtes Nicolaus Herdani. Breslau, 22. Januar 1409. Abschr. im rep. Hel. p. 229.

8) 1446 war sie im Besitze eines Nicolaus Kressner und von dessen Wittwe hatte sie N. Bogfleisch gekauft. Abt Johannes Sivert kaufte dieselbe im Jahre 1685 nach Biener's handschriftl. chron. canoniae S. M. V. in arena zu diesem Jahre. — Nickel Bogfleisch, Bürger zu Zobten, war 1483 Vorsitzender der dortigen Schöppen. Urk. Zobten, 10. Febr. 1483.

Hufen mit dem dritten Pfennig des Gerichtes, eine freie Schafrift zu treiben ohne Schaden der Leute nach der Gewohnheit des Landes, dagegen hatte der Schulz 9 Vierdung jährlich ans Stift zu zahlen, demselben jährlich ein gut Essen zu bereiten an den drei Dingtagen oder dafür 8 Scot zu bezahlen, mit einem Pferde in der Heerfahrt zu dienen, den Erbzins von den Bauern einzunehmen und mit Rechnung dem Schaffer in Zobten zu überantworten.

Im Jahre 1415 verkauften die Gebrüder Aldinburg, Bauern in Marxdorf, Nicolaus und Jacob, $\frac{1}{2}$ Mark Erbzins an das Stift (unter Abt Petrus Czarthewicz 1413—1415). Dieses Geld stand auf 2 Rustikalhufen derselben, von denen $\frac{1}{2}$ H zwischen den Aeckern des Jacob und Andreas Schefer, $1\frac{1}{2}$ Hufen, die sie von ihrer Mutter Gertrud, Wittve des Nicolaus Aldinburg, geerbt hatten, zwischen den Aeckern des Müllers und denen des Franz Trautmann lagen.¹⁾

Wegen des Kretschams und der in ihm nach Landesgewohnheit abgehaltenen Gerichte war zwischen dem Stifte (Abt Nicolaus Schönborn) und der Stadt Schweidnitz ein Streit entstanden. Abt Nicolaus hatte nämlich den schon seit alten Zeiten bestehenden Kretscham in Marxdorf, wo genannte Stadt die Obergerichtsbarkeit hatte, nach dem angrenzenden Teppirdorf, wo bisher kein Kretscham gewesen war, verlegen lassen, weil letzteres Dorf bereits zu Marxdorf geschlagen war. Hierin sah die Stadt Schweidnitz eine Beeinträchtigung ihrer Rechte, weil sie in dem alten Klosterdorfe Teppirdorf (Garnezarszky) keine Gerichtsbarkeit besass. Der Streit wurde durch den Fürstenshauptmann Johann von Coldiez entschieden. Der Kretscham musste nach dieser Entscheidung in Teppirdorf eingerissen und wieder nach Marxdorf, wo er vorher gewesen, verlegt und wieder aufgebaut, in demselben Gerichte abgehalten und Bier geschenkt werden, wie es von Alters her gewesen. Bis zum Wiederaufbau eines Kretschams sollen die Kruggerechtigkeit und die Abhaltung der Gerichte vorläufig in ein anderes Bauerngehöft verlegt werden. Uebrigens verbleiben dem Stifte die obersten und niedersten Gerichte in Teppirdorf.²⁾

Dieser Marxdorfer Kretscham war am 17. Januar 1446 von Katharina, Wittve des Martin Lausche, an Abt Jodocus³⁾ und von diesem am 23. Januar desselben Jahres an Nicolaus Petczolt mit der Schank-, Brau-, Back- und Schlachtgerechtigkeit verkauft werden.⁴⁾

1) Officialatsurk. Breslau, 5. September 1415. Abschr. im rep. Hel. p. 230 sq.

2) Urk. des Fürstenthumshauptm. Joh. von Coldiez. Schweidnitz, 11. Januar 1450. Abschr. im rep. Hel. p. 231 sq. Chron. abb. M. V. p. 238.

3) Urk. der Bresl. Schöppen. Breslau, 17. Januar 1446 im rep. Hel. p. 231.

4) Urk. des Abtes Jodocus. Zobten, 23. Januar 1446. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 127.

Im Jahre 1453 hatte das Stift durch den Propst Peter zu Gorkau die Mühle nebst der Brücke in Marxdorf und zugleich 1 Hufe in Strehlitz von dem Müller Jorge ankaufen lassen.¹⁾

G u h l a u.

Dieses Dorf, von Schweidnitz NO. $1\frac{5}{8}$ M. auf einem zwischen den Thälern des Schwarzwassers und der Weistritz sich erhebenden Plateau gelegen, hat 2544,09 pr. M. Gesamtflächeninhalt, davon 2348,30 M. Ackerland, 32,47 M. Gärten und 92,03 M. Wiesen und zählte 1864 405 Einwohner.

Im Jahre 1379 verkauften Conrad der ältere, Hannos und Nickel Gebrüder, Söhne des verstorbenen Junge (Jungeling) von Czirne an den Schweidnitzer Bürger Peter Sachenkirche in dem Dorfe zur Gole, im Schweidnitzer Weichbilde, 16 Zinshufen, die Schultisei zur Hälfte und darauf 1 Mark für den Rossdienst, das Lehn ganz und auf ihm 1 Mark für den Rossdienst, dann die Hälfte des andern Lehns, welches eine freie Hufe hat, $7\frac{1}{2}$ Vierdung jährlichen Zinses auf dem Kretscham daselbst und die Hälfte des Kirchlehns. Heinrich von Oulock und Bernhard von Rothewicz, so wie dessen Gattin Agnes, denen der grösste Theil des genannten Gutes vorher gehörte, entsagen allen Ansprüchen.²⁾ Auch Sophie, Gattin Heinrichs von Oulock (Aulog), verzichtete nach dem Tode ihres Ehegatten auf ihr auf Guhlau stehendes Leibgedinge zu Gunsten des Sachinkirch.³⁾

Am Ende desselben Jahres verkaufte Peter Sachinkirch das eben Genannte an seinen Bruder Weygel (Wiglo oder Wigandus Zachenkirch, Rathsherr zu Schweidnitz 1383).⁴⁾

1) Quittung von den Schöppen in Zobten 19. Februar 1453. Orig. Br. Staatsarchiv. Sandst. 133 (Markisdorff). — Auf der Mühle waren 9 Vierdunge jährl. Zinses, welche die Brüder Martin und Vincenz von Wilkau 1407 an den Abt Nicolaus Herdani verkauften. S. repert. Hel. p. 106 sq.

2) Bestätigungsurk. der Herzogin Agnes von Schweidnitz 7. Februar 1379. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 60. Abschr. im rep. Hel. p. 213. — Herr Junge von Czirnen ist Zeuge in einer Urkunde Bolko's II. Landeshut, 21. Octbr. 1334 in Stenzel Urkundens. S. 540. Ein Conrad von Czirnen ist Zeuge in einer Urk. des Herz. Nicolaus von Münsterberg. Strehlen, 24. März 1350 in Stenzel Urkundens. S. 568. — Ein Heinrich von Aulog ist Besitzer von Silsterwitz 1401 (s. unter Silsterwitz). — Rothewicz, Bernhard, miles, ist Zeuge in der Urk. d. Herz. Nicolaus v. Münsterberg. Münsterberg, 2. Novbr. 1349 in Stenzel's Urks. S. 567.

3) Bestätigungsurk. d. Herz. Agnes. Schweidnitz, 11. August 1379. Abschr. im rep. Hel. p. 214.

4) Bestätigt von der Herz. Agnes. Schweidnitz, 28. Decbr. 1379. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 61. Abschr. im rep. Hel. p. 214 sq. — Ueber das Schweidnitzische, in den Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer und Liegnitz angesessene Patriziergeschlecht der Sachinkirch s. Palm in der Zeitschr. d. Schles. Ver. IX, 193 ff.

Weygel Sachinkirch kaufte 1384 von Conrad, Hannos und Nickel, Gebrüdern von Czirnen, Jungelinge genannt, als Vormündern ihres Neffen Siegismund, des Sohnes ihres Bruders, Conrads des Langen, 11 Zinshufen und an Zinsen 1 Mark jährl. für den Pferdedienst auf der Hälfte der Schultisei, 1 Mark für den Pferdedienst auf 4 Freihufen, 2 Groschen Zins auf einer freien halben Hufe, ein Schock Groschen auf dem Kretscham, 1 Groschen auf dem Hirtengarten und 1 Groschen auf einem andern Garten und die Hälfte des Kirchlehens.¹⁾ Zugleich verzichtet die Mutter Sigismund's, die verwittwete Katharina von Czirnen auf ihr Leibgedinge. Zu diesem Verkaufe gab Sigismund von Czirnen (Czirnaw) 1396 seine Einwilligung.²⁾

Abt Nicolaus Herdani kaufte nun im Jahre 1396 von Weygel Sachinkirch das „Dorf ganz und gar zur Gole“ mit 27 Zinshufen, mit der Schultisei und den darauf haftenden 2 Mark für den Rossdienst, alle Lehn mit dem jährl. Zins für den Rossdienst, mit 2 Schock Zins auf dem Kretscham, 2 Groschen jährl. Zins auf einer freien halben Hufe, mit einem Groschen auf dem Hirtengarten, einem Groschen auf einem andern Garten, mit dem Kirchlehn und allem Zubehör. Nur die Obergerichtsbarkeit verblieb der Stadt Schweidnitz.³⁾

Die landesherrlichen Abgaben, nämlich das Landgeschoss und Landgetreide auf Guhlau, und zwar 1 Scheffel Korn und 1 Scheffel Hafer auf jeder Hufe, hatte K. Wenzel 1395 dem Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Janko von Chotiemiez überlassen⁴⁾ und dieser am 13. Juli 1396, an welchem Tage die Bestätigung des Ankaufes des Dorfes erfolgte, an den Abt Nicolaus verkauft.⁵⁾

1) Bestätigungsurk. der Herz. Agnes. Gorkau, 21. März 1384. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 62. Das wohlerhaltene Siegel der Herzogin auf gelbem Wachse, mit einem kleinen Rücksiegel auf grünem Wachse, an grün- und rothseidenen Schnüren (Büsching. Der Schles. Herzoge Siegel S. 32.) Abschr. im rep. Hel. p. 215 sq.

2) Bestätigt vom Fürstenthumshauptm. Benesch von Chussnik. Schweidnitz, 21. April 1396. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 74. Abschr. im rep. Hel. p. 216 sq.

3) Bestät. von Benesch v. Chussnik. Schweidnitz, 13. Juli 1396. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 75. Abschr. im rep. Hel. 217 sq. und best. von K. Wenzel. Prag, 21. Juli 1396. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 77. Abschr. im rep. Hel. p. 219 sq. Vergl. chron. abb. M. V. p. 212.

4) Urk. des K. Wenzel. Prag, 8. Septbr. 1395. Abschrift im rep. Hel. p. 216. — Janko von Chotiemiez oder deutsch: Johann Kuchenmeister (von Fürstenstein) war Unterhauptmann, während Benesch von Chussnik Landeshauptmann war, und nach dessen Abberufung Landeshauptmann. J. v. Chotiemiez war Breslauer Consul 1411 und 1412 und B. v. Chussnik Hauptmann von Breslau 1400—1402; 1404—1407. S. Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz, I. 131. Meitzen, cod. dipl. sil. IV, Einleit. S. 15.

5) Best. des Benesch v. Chussnik. Schweidnitz, 13. Juli 1396. Orig. Br. Staatsarch. Sandst. 76. Abschr. im rep. Hel. p. 218 sq.

Ueber die Schultisei in Guhlau entnehmen wir aus einer Bestätigungs-urkunde des Abtes Benedict Jonsdorff vom Jahre 1473,¹⁾ dass sie drei Freihufen hatte mit einer freien Schafrift von 200 Schafen, mit dem dritten Pfennige des Gerichts und davon 2 Mark jährlich zu geben, statt des Zehnten den Bischofsvierdung zu zahlen,²⁾ ein Mal ein gutes Essen mit seinen Zugehörungen an den Dreidingtagen dem Abte oder dessen Amtleuten zu bereiten, mit einem Pferde zu dienen dem Abte in die Heerfahrt; ferner hat der Schulz in der Gerichtsbank zu sitzen neben anderen Mannen des Klosters und den Erbzins von den Unterthanen in Guhlau einzunehmen und mit Rechnung an den Schaffer zu Zobten abzuliefern. Besitzer der Schultisei ist Nickel Barthel, dessen Frau Katharina heisst. Im Jahre 1401 scheint ein gewisser Nicze Otte Besitzer der Schultisei gewesen zu sein, der 1 Mark jährlichen Zinses auf seine drei Freihufen mit dem Wiederkaufsrechte an den Schweidnitzer Bürger Hannos Scholtheis verkauft; in der Bestätigungsurkunde des Abtes Nicolaus Herdani wird er jedoch nur Untersass zur Golaw, nicht Schulz genannt.³⁾

Welches Gut, ob Schultisei oder Lehngut, Conrad von Reibenicz, zur Gola gesessen, im Besitze gehabt hat, ist ungewiss. Derselbe liess 1407 den Brüdern Vincenz und Martin von Wylkaw eine Hufe Holz nebst ihrem Boden im Zobtenberge auf.⁴⁾

Gegenwärtig hat die Schultisei 7 Hufen, davon 3 Freihufen, das Lehngut seine alten 4 Freihufen; die in den Urkunden erwähnte eine Freihufe gehörte früher zu dem neben dem Lehngute liegenden Bauergute, ist aber von diesem abgezweigt worden und an das Kretschamgut gefallen.⁵⁾

Die Mutterkirche zu Guhlau (in dem Verzeichniss der ältesten Kirchen des Archipresbyterats Schweidnitz bei Heyne, Gesch. d. Bisth. Breslau, I, 702 f.), jetzt Adjuncte der Pfarrkirche zu Strehlitz, hat eine Widmuth von 114 pr. Morgen. Der Gottesdienst wechselt mit der Pfarrkirche, ausschliesslich der hohen Festtage, an welchen derselbe zu Strehlitz abgehalten wird.

1) Urk. Breslau, 15. Mai 1473. Abschr. im rep. Hel. p. 222.

2) Ueber den Bischofsvierdung s. Stenzel, Urkundens. S. 36.

3) Urk. Gorkau, 26. Novbr. 1401. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 80.

4) Bestätigungsurk. des Hauptm. Joh. v. Leuchtenberg. Schweidnitz, 28. Februar 1407. Or. Br. Staatsarch. Sandst. 87.

5) Nach freundschaftlicher Mittheilung des Lehngutsbesitzers Herrn Arnold in Guhlau.

Silsterwitz.

Silsterwitz, jetzt in Gross- und Klein-Silsterwitz getheilt, hat zusammen 1568,53 pr. Morg. Gesamtflächeninhalt, und zwar Gr.-Silsterwitz 1297,02 und Kl. Silsterwitz 271,51 M., wovon 878,84 M. Ackerland, 136,13 M. Gärten, 140,67 M. Wiesen, 80,87 M. Weiden und 252,24 M. Holzungen. Es liegt von Schweidnitz O. 2½ M. am Silsterwitzer, bei Grunau in das Schwarzwasser mündenden Wasser und hat drei Wassermühlen. Die Einwohnerzahl betrug 1864 in Gross-Silsterwitz 399 und in Kl.-Silsterwitz 423.

Zuerst erwähnt wird in Silsterwitz die Kirche in einer Urkunde des Grafen Mathias von Trencz vom Jahre 1351, in welcher ein Pfarrer Michael von Sulstirwicz als Zeuge unterzeichnet ist.¹⁾

Abt Thilo von Leubus kaufte 1361 von Nicolaus Boleze vom Zeiskenberge den Berg von „Sinsterwicz“, im Weichbilde Nimptsch, mit Holz und Gräserei, mit Weiden und Aeckern u. s. w. um 100 Mark Prager Groschen und poln. Zahl.²⁾ Die Zweckmässigkeit dieses Kaufes ist einleuchtend, da Langenöls (N. zu NW, 1½ M. von Nimptsch), seit dem 19. November 1311 in Folge Schenkung von Boleslaus, seit 1311 erstem Herzog von Liegnitz-Brieg, dem Stifte Leubus gehörig, nur durch diesen Berg von Silsterwitz getrennt ist.

Im Jahre 1386 wird Heinrich Küscheburg (Kushburg, s. oben: Kaltenbrunn) von Silstirwicz genannt, welcher dem Thyme Dornheim die Schultisei von Kaltenbrunn abkaufte.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1401 war Heinrich von Aulog, dessen Bruder Gunczelinus und dessen Tochter Anna hiess, Erbherr von S.³⁾

Später ging Dorf und Vorwerk in den Besitz von Urban Wiltperg (Seidlicz) und von diesem an Georg Seidlicz von Schönfeld über, welchem letzteren K. Wladislaus (Urk. Ofen, 1496 im rep. Hel. p. 150) alle landesherrlichen Dienste und Abgaben erlässt und Gut und Dorf als ein rechtes Mannlehn der Krone Böhmen verleiht. Die Verleihung zu Lehnrecht durch den Fürstenthumshauptmann Herzog Casimir von Schlesien und Teschen erfolgte 1497.⁴⁾

1) Urk. Zobten, 3. April 1351. Orig. Br. Staatsarchiv Sandst. 46. — Dem verdienten Historiographen des Bisthums Breslau, Dr. J. Heyne, welchen der Tod vor Beendigung seines Werkes abgerufen, ist die Existenz dieser Kirche unbekannt gewesen.

2) Urk. Leubus, 20. Juni 1361. Br. Staatsarch. Leubus N. 3.

3) Urk. des Benesch von Chussnik. Schweidnitz, 1. Februar 1401. Abschr. im rep. Hel. p. 157 sq.

4) Urk. des Herz. Casimir. Teschen, 6. December 1497. Abschr. im rep. Hel. p. 151.

Georg Seidlicz von Schönfeld verkaufte im folgenden Jahre Silsterwitz an die Söhne seiner Tochter, der verwitweten Barbara Wiltperg geb. Seidlicz, Namens Peter und Leonhard, mit Zustimmung ihrer Mutter.¹⁾

Von den Brüdern Peter und Leonhard Seidlicz kaufte nun 1503 das Stift Dorf und Vorwerk. Der Kaufvertrag wurde zu Canth abgeschlossen durch die Bevollmächtigten des Stiftes Hans Haunold, Stephan Logau und Hieronymus Meissner und die Bevollmächtigten der Verkäufer Conrad Huberg, Hans Seidlicz und Christoph Bock. Der Kaufpreis von 1000 Guld. ungar. ist zu erlegen und zwar am Tage Bartholomaei dess. Jahres 400, Weihnachten dess. Jahres 300 und Johannis des folg. J. 300 G. Die Verkäufer haben das Gut frei zu machen von allen Zinsen und besonders von dem Leibgedinge, welches ihre Mutter Barbara auf demselben stehen hat. Auch haben die Verkäufer noch andere Bedingungen zu erfüllen, die sich auf das Getreide auf den Feldern und in den Scheuern beziehen.²⁾

Einige Tage nach Abschluss des Vertrages erfolgte die Bestätigung desselben durch den Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, den Herzog Casimir von Teschen, welche auch die Genehmigung des Kaufes und den Verzicht der Frau Barbara auf das ihr zustehende Leibgedinge durch deren Vormund Hans Seidlicz von Kratzkau enthielt.³⁾

Da Silsterwitz ein Mannslehn der Krone Böhmen war, so war zur Gültigkeit des Kaufes noch der Spruch des Mannrechtes zu Schweidnitz erforderlich.⁴⁾ Dasselbe sprach nach viertägiger gerichtlicher Aufbietung, unter Vorsitz von Thyme Seydlitz, Cunemann genannt, von Burkersdorf, das Dorf und Gut von Sinsterwitz dem Abte und Convente auf dem Sande gerichtlich zu.⁵⁾

1) Bestätigt von Herz. Casimir. Schweidnitz, 24. August 1498. Abschr. im rep. Hel. p. 151 sq.

2) Abschrift des Kaufvertrages. Canth, 17. Juli 1503 im rep. Hel. p. 149. Die Urkunde war von Papier und trug die 6 Siegel der Contrahenten.

3) Urk. Schweidnitz, 23. Juli 1503, abschriftlich im rep. Hel. p. 153 sq.

4) Ueber das Mannrecht zu Schweidnitz s. Schmidt, Gesch. von Schweidnitz, I, 102 ff. Schuchard (die Stadt Liegnitz, ein deutsches Gemeinwesen. Berlin 1868) vermuthet sehr richtig, dass das Hofgericht der Mannen, kürzer als Mannengericht bezeichnet, sich von dem Hofgericht der Landschöppen dadurch unterschieden habe, dass die adeligen Vasallen vor dem Mannengericht, die sonstigen ländlichen Besitzer von Grundstücken vor den Landschöppen ihr Recht nahmen.

5) Urk. Schweidnitz, 28. Novbr. 1503. Or. Br. Staatsarchiv. Sandst. 180. Abschr. im rep. Hel. p. 156. Ueber Uebertragung von Eigenthum und anderen dinglichen Rechten an Grundstücken vergl. O. Stobbe „die Auffassung des deutschen Rechts“ in von Ihering und Unger „Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts“ XII, 2. Heft. Andreas, Kreuzherr mit dem Stern und Meister des Hospitals zu St. Mathias in Breslau quittirte den Verkäufern (Mittwoch vor Margaretha 1504) über den Empfang von 11 Mark auf Silsterwitz und am 24 Juni 1504 leisteten die Verkäufer Quittung über Empfang des Kaufgelderrestes. rep. Hel. p. 153 und 155.

Die Parochie Silsterwitz übernahm das Stift in einem sehr trostlosen Zustande. Die Parochialkirche war nebst den dazu gehörigen Gebäuden längst eingestürzt; die Parochialeinkünfte waren so gering geworden, dass die Parochianen schon seit langer Zeit keinen Pfarrer mehr erhalten konnten, sondern die Befriedigung ihrer geistlichen Bedürfnisse bei den benachbarten Pfarrern suchen mussten. Mit dem Ankaufe von Silsterwitz hatte nun das Stift das *ius praesentandi seu provisionis ecclesiae* erhalten, sah sich aber bei dem hohen Kaufpreise, den es gezahlt, ausser Stande, das Parochialsystem wieder herzustellen. Es wandte sich daher Abt Thomas Falkenheim (4. August 1503 — 18. Decbr. 1529) an den Bischof von Breslau Johann IV. Roth mit der Bitte, die Parochie Silsterwitz der Zobtener Parochie einverleiben zu dürfen. Der Bischof gab hierzu seine Genehmigung und es wurde die Silsterwitzer Kirche mit allen ihren Einkünften, Emolumenten u. s. w. als eine Filiale der Kirche von Zobten einverleibt.¹⁾

Rückblickend auf vorstehende, bis zum Jahre 1500 reichende Ortsgeschichten glaube ich folgendes Ergebniss zu sehen.

Mit Ausschluss der später vom Stifte angekauften Dörfer Guhlau, Marxdorf und Silsterwitz und von Klein-Bielau, wo Polen zu deutschem Rechte ausgesetzt worden sind, sind wohl die übrigen Dörfer, sicher die Mehrzahl derselben und zwar zuerst Seiferdau mit flandrischen Kolonen besiedelt worden. Die Bildung freier Gemeinden unter ihren Richtern oder Schulzen, als erblichen Vorständen des Gemeinwesens (sie waren bei der ersten Anlage die Mittelpersonen zwischen dem Stifte und den Ansiedlern), mit festen, wesentlich in einem Geld- und Getreidezins ausgedrückten Lasten, mit freiem, erblichem, theilbarem Eigenthum, mit deutscher Rechtspflege, mit Gestattung gewisser Handwerks- und Verkehrsfreiheiten, ist nach den Grundideen erfolgt, nach welchen zuerst 1106 flämische oder holländische Ansiedler in das Kirchspiel Horn bei Bremen²⁾ und später 1159 in die beiden bisher von Slaven besessenen Dörfer Nauzedele und Nimiz im Anhaltinischen (aber in ein Dorf zu 24 Hufen zusammengezogen)³⁾ gerufen worden waren. Noch heute erkennt man an nicht wenigen Bewohnern des Zobtener Haltes in Gesichts- und Körperbildung die deutlichen Spuren flämischer Abstammung.

Die Germanisirung der Zobtener Stiftsgüter mag schon aus dem Grunde schnell erfolgt sein, weil dieselben zum grossen Theile Walddörfer, daher dünn bevölkert waren. Nirgends ist hier, wie überhaupt in Schlesien, eine Spur des Widerstandes der eingeborenen Polen gegen die eingewanderten Deutschen wahrzunehmen. Fürs erste ging die Germanisirung von den Landesherren und den mit bedeu-

1) Urk. des Bischofs Johann IV. Neisse, 28. Septbr. 1503. Abschr. im rep. Hel. p. 159.

2) A. v. Wersebe. Ueber die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. Hannover 1815. I, 33.

3) A. v. Wersebe a. a. O. II, 988 ff. Ebenso wurden die beiden polnischen Dörfer Ceskouicz und Myslacouiz in ein, später Kaltenbrunn genanntes Dorf zusammengezogen.

tenden Privilegien von ihnen bedachten geistlichen und weltlichen Grundherren aus, und dann musste der polnische Landmann sehr bald die Wohlthaten des deutschen Rechts und der deutschen Wirthschaft einsehen, die er bei seiner anerkannten Anstelligkeit und bei seinem Lerngeschick sich anzueignen suchte, kurz der eingeborene polnische Landmann erkannte in der Einwanderung der deutschen Arbeit seine eigene Befreiung.

Die ziemlich bedeutende Stellung, welche das Stift den Erbschulzen, den ursprünglichen Unternehmern der Besiedelungen, eingeräumt hatte, hat einzelne adelige Besitzer von Erbschultiseien — das Stift suchte durch Verleihung derselben an rittermässige Geschlechter sich einen Lehnsadel zu bilden und auf diese Weise politische Macht zu gewinnen — dahin geführt, die grundherrliche Gewalt dem Stifte zu entwinden und sich selbst zuzueignen.¹⁾ Solche bittere Erfahrungen nöthigten das Stift zu einer Systemsänderung, die darin bestand, dass dasselbe die adeligen Besitzer aus seinen Schultiseien durch Ankauf entfernte und dann diese Güter an Freibauergeschlechter verkaufte. Seiferdau, Zobten, Gross- und Klein-Wierau, Strehlitz, Striegelmühle, Klein-Bielau, Kaltenbrunn und Tampadel (die Erbgüter des Stiftes) hatten solche Schultiseien. In Qualkau dagegen war bis 1460 ein vom Stifte eingesetzter Setzschulze (*scultetus precarius*, jetzt Polizeischulze genannt).²⁾ Auch in Ströbel hatte sich, wie in Qualkau, der Grundherr die Schulzenrechte vorbehalten. Einen solchen Setzschulzen finden wir im Jahre 1382 in Seiferdau unter dem Namen Meister, der ohne Zweifel von den Possolts, den Besitzern der dortigen Schultisei eingesetzt war.³⁾ Einen Bauermeister sehen wir im Jahre 1159 in den vorhin erwähnten flämischen Kolonien Nauzedele und Nimiz.⁴⁾ Die Bauermeister, oft auch Präfecten genannt, waren, nach v. Wersebe, nicht eigentliche Schulzen, sie verwalteten blos das Amt eines Schultheissen und hatten keine eigentliche Gerichtsbarkeit. Weil sie indessen über gute Ordnung im Dorfe die Aufsicht führen mussten, kam es bald dahin, dass sie eine Art Jurisdiction in geringfügigen Sachen ausübten, auch dem Vogte in Vollstreckung seiner Erkenntnisse behilflich sein und von Amtswegen den Gerichtstagen beiwohnen mussten. Auch vertraten sie den Vogt in seiner Abwesenheit oder wenn dessen Stelle unbesetzt war.⁵⁾

Es lässt sich wohl die Annahme nicht zurückweisen, dass das Stift diese in den übrigen flämischen Kolonien Deutschlands nicht unbekannte Stellung eines Bauer-

1) S. oben S. 8. f.

2) S. älteste Gesch. u. s. w. Abth. I, S. 8.

3) S. oben S. 13. Anm. 6.

4) A. v. Wersebe a. a. O. II. S. 988 ff. Von den 24 Hufen waren dem sogenannten Bauermeister (*eis, qui burmestere vocantur*) zwei zu Lehn gegeben worden.

5) A. v. Wersebe a. a. O. II, S. 1024 fg.

meisters oder Setzschulzen oder, wie die Stiftschronik ihn nennt, *scultetus precarius* auch in den Dörfern Qualkau — in diesem bis 1460 — und Ströbel — hier bis 1810 — dem unabhängigeren und einflussreicheren Amte eines Erbschulzen vorgezogen hat. Hierdurch erhält meine Vermuthung einen sicheren Anhalt, dass beide Dörfer von dem bei der Gründung des Klosters für dessen Bedürfnisse bestimmten und selbst bewirthschafteten Areal (*curia* mit *grangia*) nach der Verlegung desselben nach Breslau als selbständige, aber hinsichtlich der Verwaltung von der Grundherrschaft, vertreten durch den Propst in Gorkau, abhängige Gemeinden abgezweigt worden sind.¹⁾

Bezüglich der Gerichtsbarkeit ist zu erwähnen, dass das Kloster auf seinen Besitzungen am Zobten die Landvogtei (*advocatia provincialis*) hatte. Das Hofgericht des Weichbildes Zobten dagegen war im Besitze der Stadt Schweidnitz, an welche es Herzog Bolko II. 1353 übertragen hatte. Es ergingen die Vorladungen (*citationes*) an die Insassen desselben von Seiten der Rathmanne, welche dieses Gericht durch ihren Hofrichter (*iudex curiae*) und zwei im Zobtener Weichbilde angesessene Lehnleute als Schöppen verwalten und die Bussen oder Strafen für den Stadtfiscus einziehen liessen.²⁾ Der Verfasser der Stiftschronik meint, dass jene Verleihung Bolko's gegen die Privilegien des Klosters gewesen sei, weil dasselbe die Stadt Zobten und die dazu gehörigen Güter mit allem Rechte und aller Gerichtsbarkeit (*cum omni iure et iurisdictione*) besitze. Auch hätten sich die Schweidnitzer seit undenklichen Zeiten der Ausübung des ihnen verliehenen Privilegs enthalten, so dass es mit Recht als erloschen betrachtet werden müsse. Doch bei Gelegenheit des oben (unter Marxdorf) erwähnten Streites wegen des Kretschams zu Marxdorf (1450) fand der Rath von Schweidnitz jene Verleihungsurkunde Bolko's und machte sie geltend. Der Bischof Peter von Breslau, der Fürstenthumshauptmann Johann von Coldicz und die Mannen entschieden zu Gunsten der Stadt Schweidnitz (im Jahre 1451), weil, wie es hiess, Abt Nicolaus Schönborn anzuführen vergessen hatte, dass das Recht der Schweidnitzer durch Verjährung erloschen sei. König Mathias bestätigte auf dem Landtage zu Schweidnitz am 1. Februar 1475 diese Entscheidung.³⁾ Die Landvogtei behielt das Stift. —

Auf demselben Landtage fand noch ein anderer zwischen der Stadt Schweidnitz und dem Stifte schwebender Streit seine Erledigung. Einzelne Grundbesitzer auf dem Lande hatten nämlich in den Privilegien, welche ihnen über den Betrieb des Brauurbars, Anlegung von Kretschamen, Zulassung einzelner Handwerker in den Dorfschaften ausserhalb der Stadtmeile gegeben waren, öfter Anlass zur Erweiterung derselben gefunden. Namentlich war die Erbitterung der Schweidnitzer gegen das

1) Aelteste Gesch. der Stiftsdörfer am Zobten Abth. I, S. 8.

2) Schmidt, Gesch. v. Schweidnitz I, 102.

3) Chron. abb. M. V. p. 238 sq. Vergl. die Urk. in der folg. Anm.

Sandstift gerichtet, welche darin, dass dasselbe auf seinen Gütern Gewerbe treiben liess, eine Verletzung ihrer städtischen Gerechtsame sahen.

König Mathias erkannte, dass das Stift bei seinen Privilegien bleiben solle, kraft deren es berechtigt sei, auf seinen Gütern am Zobten Kretschame und Handwerker zu halten.¹⁾ Doch dauerten die Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, insbesondere wegen des Rechtes des Brauurbars, fort, und wiederholte Bemühungen des Landeshauptmanns Georg von Stein waren nicht im Stande den wiederholt entbrannten Streit zu schlichten. Dem Abt vom Sande wurde von den Schweidnitzern das Recht bestritten, in den beiden Dörfern Guhlau und Marxdorf zu mälzen, zu brauen und zu schänken; da dieser jedoch die Berechtigung urkundlich nachzuweisen vermochte, so erklärte Georg von Stein in dem 1487 den Ständen publicirten Bescheide des Königs, dass das Recht des Stiftes unangefochten bleiben solle.²⁾

Was die Leistungen der Insassen der Stiftsgüter an die Grundherrschaft betrifft, so müssen wir, so weit eine Vergleichung der ältesten Documente mit den späteren Verkaufsverträgen es zulässt, constatiren, dass das Augustinerstift in dem von mir behandelten Zeitraume nicht über die mässigen Zinsen hinausgegangen ist, welche von der ersten Anlage an die Dörfer an dasselbe zu entrichten hatten. Wie es trotzdem gekommen ist, dass in den deutschen Dörfern, auch in den diesem und anderen Klöstern gehörigen, die Dienste erhöht wurden, darüber giebt uns Abt Jodocus, der Verfasser der Stiftschronik († 1447), Auskunft. Es ist gewiss, sagt derselbe,³⁾ dass die deutschen Dörfer gegen mässigen Zins ausgesetzt worden, allein um desto grössere Geld- und Getreidesteuern und Dienste hätten ihnen die Fürsten aufgelegt, anfänglich bittweise, dann wären diese, nachdem sie in den Steuerregistern aufgeführt worden, durch Gewohnheit und Gewalt bleibend geworden, und die Güter würden so gedrückt, dass auch das Stift seine mässigen Zinsen nicht vollständig erheben könne. Durch Verjährung wären diese Lasten wie gesetzlich und unantastbar. Auf einigen Gütern habe das Stift dieselben kraft gesetzlicher Verträge der Bischöfe käuflich erworben, und sie würden nicht nur

1) Urk. des K. Mathias. Schweidnitz, 1. Februar 1475. Orig. Bresl. Staatsarch. Sandst. 151. als dy burger zur Sweidnicz klagen obir den obgemelten abbt vom Sand zw Bresslaw, das er mancherlay zum Czobten gestatte, das wider sy sey, nemlich ouch das er dy czoge (d. i. Appellationen) von dem gerichte zum Czobten an das hofgerichte zur Sweidnicz nicht zulossen wolde und das er auf den dorffern, darzw gehorend, allenthalben cretschme und hantwerg halde weder di privilegia, ist durch unns erkannt, das der benant abt bey seinen privilegien als von des Czobtens wegen beleiben, desgleichen sulle dy stat zur Sweidnicz bey iren privilegien als von der czoge wegen an das hofgerichte

2) Ueber diese Urbarienstreitigkeiten s. Schmidt a. a. O. I, 230 ff.

3) Chron. abb. M. V. p. 170 vergl. Stenzel „das Landbuch des Fürstenthums Breslau“ im Jahresberichte der schles. Gesellsch. f. v. C. für 1842. S. 58 f. und desselben „Urkundensammlung“ S. 168 ff.

von den Gütern des Stifts, sondern von allen Gütern geistlicher und weltlicher Grundherren in ganz Schlesien erhoben.

Wir schliessen unsere Arbeit mit dem Wunsche, es möge uns der Nachweis gelungen sein, dass sich die Ordensmänner des Augustiner-Chorherren-Stiftes zu U. L. F. auf dem Sande vor Breslau auch im 14. und 15. Jahrhunderte von der Schuld der weltlichen Grundherren, bez. der Landesherren, frei erhalten haben, die Insassen ihrer Dörfer bis zur Gutshörigkeit, ja Leibeigenschaft herabzudrücken.

Die Brüder Hannos Possolt, Hannos Wynczik und Nyckil von Seiferdau verkaufen dem Sandstifte das Gericht und die Schultisei zu Seiferdau.

Gnichwitz, 14. September 1392.

Original im Breslauer Staatsarchive. Sandstift, No. 68.

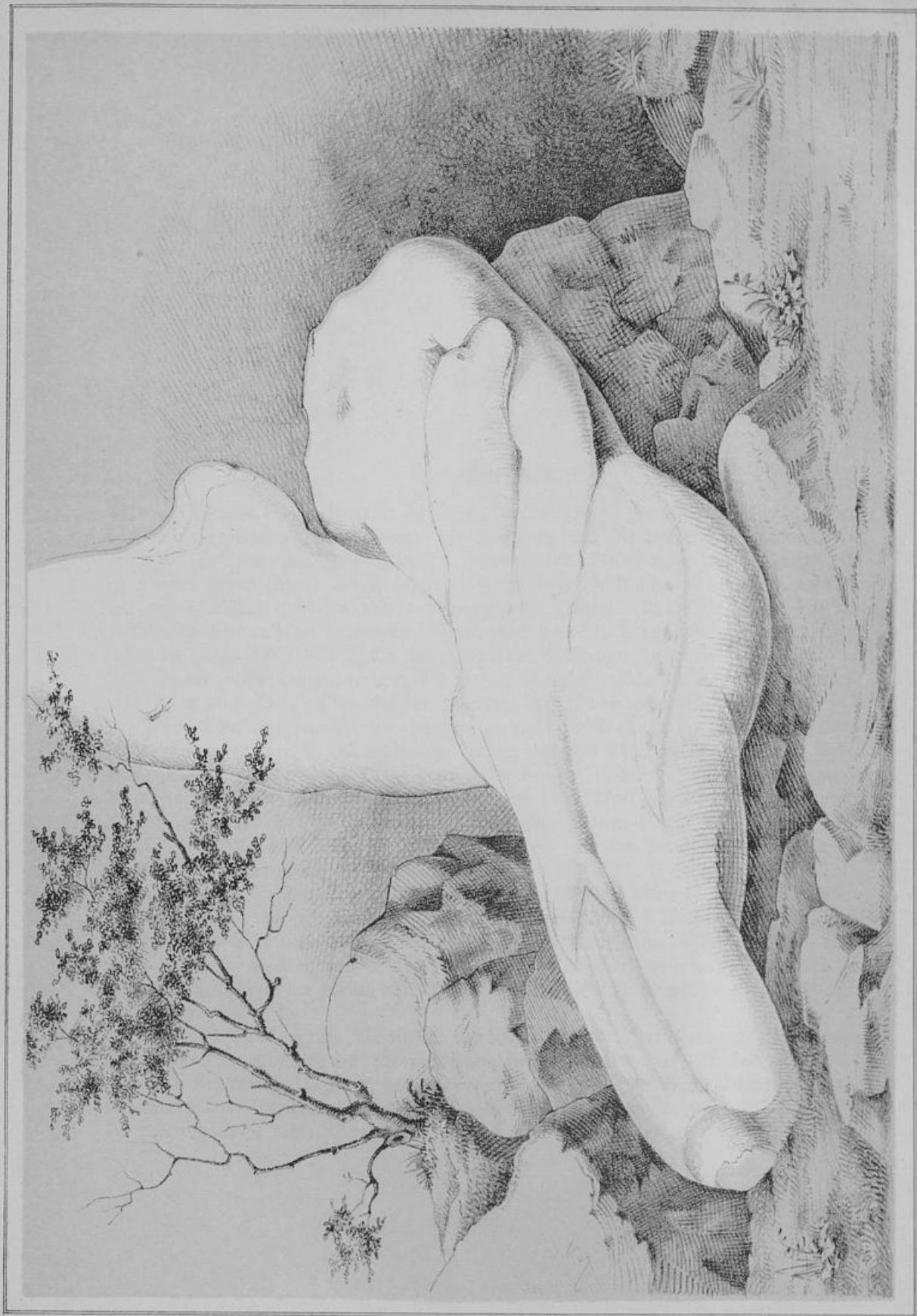
Wir Hannos Possolt, Hannos Wynczik vnde Nyckil von Syffridow, gebrudere, bekenne offentlichin mit desern brieffe allen die en sehen addir hören lesin, das wir mit gesundem liebe, mit vnserm gutem friem wille vnde mit wolvorbedachten mute bey gutir vernunft, vnbethwungen vnde vnbetrogen, sundir mit frolichem antelicze vnde besunder mit rate vnsern fründen durch vnseres bestes vnde nochthes wille in vnserm vnde auch in allen andern vnsern gebrudere vnde geswisterie, geerbin vnde elichen nochkommelingen namen, die das anetredt addir auch in czukünftigen czeiten anegetretin möchte, yn guter meynunge vnde auch yn eynem rechten kowffe vorkaufft habin, recht vnde redelichin czu eynem rechten erbe ewiglichin vnde erplichin czu habin vnde czu besitzzen, dem erwirdigem in gote vater hern Henriche . . apt und seiner samenunge des closters czu vnser liebim frawen uff dem sande czu Breslaw vnde auch yren rechtin nochkomelingen, das gerichte vnde die schultissie, die wir gehabt habin czu Syffridow in dem schweidenitzschem weichbilde gelegen, mit czwelff huben erbes, der so synt sebin huben frey vnde vumffe huben czinshafftige, eyn freyes rosdynst mit dem dritten phennige des gerichtis, eyn frietriift mit eyner möl in demselbin dorffe mit drittehalbir marken ierliches czinses uff derselbin möl, czwu mark ewig vnde eyne halbe mark czinses czu eynem wedirkauffe, von iezlichen huben uff den gebawern doselbist eyn scheffil weys vnde eyn scheffil habir burkgetredes alle iar, mit vumff garten, auch von iezlichem garten alle iar eyn halb schok hünern vnde eyn halbfiertel moen czu czinse vnde auch mit allen andern czinsen, fruchten vnde genissen, mit pösschin, heyden, welden, strüchen, gerüchten, wesin vnde wezewachs, teichen, wassern, gespringen vnde flussen, acker

vnde erbe erpgreniczen, reynin vnde mit allir andir herschafft vnde czugehörunge, is sey vndir der erde addir öbir der erde, cleyn addir gros, addir wie man daz besunder addir eigentlichen benennen mag, nichtes nicht usgenomen, vnde sunderlichen mit allem dem rechte vnde mit allin den massen vnde weysen, als wir is gehabt, gehalten vnde besessin habin vnde als is auch von vnserm vater hern Nyckil von Syffridow dem got genade vorbas an uns quomen ist, vmb sechshundert mark prager grosschen behemischir münzhe vnde polonischir czal, die der egenante her Heynrich . . apt mit seiner samenunge des obgenanten closters czu vnser lieben frawe uff dem zande czu Breslaw mit gereitem gelde gancz vnde gar gütlichen vnde fründlichen vnde unvorczohen vns entrieht vnde beczalt habin, vnde wir auch den vorgeanten . . abt mit seyn samenunge vnde auch yr clostir derselben sechshundirt mark grosschen gequiet vnde ledig gesprochin habin, quien vnde ledig sprechin sie vnde auch yr clostir mit desern brieffe vnde alle ir burgen die dorumbe vns von yren wegin gelowbit hatten no vnde vorbas in czukünftigen czeiten nymmir mere dorumbe czu manen noch aneczuredin in keynerleige weyze addir mazze vnde vorzeyen auch vns wir obirgenanten Hannos Possolt, Hannos Wynczig vnde Nyckil gebrüdere von vnsern auch von allen andern vnsern gebrüdern vnde gesweisterie geerbin vnde vnsern rechtin elichin nochkommen wegin der oftgenanten schultissie vnde gerichtis doselbist czu Siffridow mit allir seyner herschafft vnde czugehörunge als obirgeschrebin stet, nichtisnicht ausgenomen, is were vndir der erde addir öbir der erde cleyn addir gros addir wie man daz eigentlichen benennen möchte, no vnde vorbas mere vnde ewelichin mit worten addir mit werken addir in keynerleige andir weyze addir mazze dornoch czu steen noch vorbas me dorezu keyne czuvorsicht czu habin. Vnde geloubin auch mit guten trawen vnde an arg von vnsern vnde auch von allen andern vnsern gebrüdern vnde gewisterie wegin vnde besunder vor allen vnsern rechten geerben vnde elichin nochkomen, den obgenanten hern Henrich . . apt, seine samenunge vnde auch ir clostir mit worten noch mit werken, geystlichen addir wertlichen, heymelich addir offinbar von desselbin gerichtis vnde schultissie czu Syffridow wegin mit allir seyner herschafft vnde czugehörunge als oftgegenant ist no vnde ewelichin in keynerleyge weyze addir mazze aneczulangen noch aneczusprechin. Vnde ab auch no addir hernoher in czukünftigen czeiten keynerleyge vorswegin briffe addir handphesthen funden addir vorbracht würden, die dem vorgeanten . . apte mit seyner samenunge vnde auch dem egenanten closter czu vnsern lieben frawen czu Breslaw an ir herschafft vnde rechten von der oftgenanten schultissie vnde gerichtis czu Siffridow wegin vnde auch allir andir seyner czugehörunge als obgenant ist in keynerleige weyze addir mazze geschaden möchten, die süllen auch tod seyn vnde vorbas mere nyme togen. Mit vrkunde desern briffes, den wir obgenanten gebrüdere als selbschuldigen czu eyner bestetunge vnde auch czu eynem offinbar bekentnisse des obgenanten kauffes vnde auch allir andern geschichten die vorbenant seyn vorsegilt habin mit vnsern

anehängenden ingesiegeln, gescheen vnde gegeben czu Gnechewicz an des heyligen crüces tag als is irhaben wart noch gotes geburte dreezenhundert iar in dem czwey vnde newnczigstem iare. Des sint geczüge Jaroslaw vnde Heynrich von Swenkefelt gebrudere, Thyme Dornheym, schultis czu Caldinborn, Heynke Fellinberg, burger czu Breslaw, Niclos Welczil von Crossin, schaffer des closters czu sente Katherin czu Breslaw, Wenczlow von Borowicz, Steffan von Sleywicz vnde Niclos von Ransin vnde vil andirn erbern lüten die dobey gewest seyn vnde besunder am beydem teile dorczu geruffen vnde gebeten woren.

An Pergamentstreifen zwei Siegel der Aussteller auf Wachse, in Leder eingnäht, beide haben in der Mitte ein S., das eine die Umschrift HANVS DE SIVRIDAV, das andere: NICOLAVS DE SIVRIDAV.





Nach d. Natur gem. v. Florian Karsch. 1871.

Die Jungfrau auf dem Zobten.

